

IUS COMMUNE

Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts
für Europäische Rechtsgeschichte
Frankfurt am Main

II

Herausgegeben von
HELMUT COING
Direktor des Instituts



Vittorio Klostermann Frankfurt am Main

1969

NORBERT HORN

Die juristische Literatur der Kommentatorenzeit*

Savigny hat der Literatur der nachaccursischen Juristen „gestaltlose Einförmigkeit“ nachgesagt¹; neuere Urteile sehen in ihr den Anfang der wichtigsten Gattungen der modernen Rechtsliteratur². Im folgenden soll nun eine Übersicht über die *Literaturtypen* dieser Zeit, die etwa von der Mitte des 13. bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts reicht, versucht werden. Sie wird von dem Grundgedanken geleitet, daß der Stil des wissenschaftlichen Denkens einer Epoche und ihr Ort in der geschichtlichen Entwicklung in den Formen ihrer Literatur sichtbar werden. Die Charakterisierung der Kommentatorenzeit anhand ihrer Literaturformen soll namentlich zwei Aufgaben erfüllen: A. Kennzeichnung der juristischen Arbeitsweise der Kommentatoren; B. Kennzeichnung der Verbreitung des gelehrten Rechts in Europa in dieser Zeit³.

A.

Die Literatur, welche für die juristische Arbeitsweise der Kommentatoren typisch ist, kann man in vier Gruppen einteilen: (I) Exegetische Literatur, d. h. Werke, die einen vorgegebenen Text, insbes. Quellentext, erläutern sol-

* Den Inhalt des folgenden Textes hat der Verfasser in einem Referat am 14. 5. 1968 vor dem auswärtigen wissenschaftlichen Beirat des Max Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt/M. vorgetragen.

¹ Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter VI, 2. Aufl. 1850 (Neudruck Bad Homburg 1961), p. 469.

² FRANZ WIEACKER, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 2. Aufl. Göttingen 1967, p. 81.

³ Die hier (wohl erstmals) unternommene typologische Erfassung der Kommentatorenliteratur kann selbstverständlich angesichts des Umfangs und der Vielgestaltigkeit des Stoffs sowie der oft fließenden Übergänge zwischen den einzelnen Literaturformen keine Perfektion beanspruchen (vgl. auch N. 4). Es werden lediglich bestimmte m. E. praktikable Kriterien für die Beurteilung des Stoffs vorgeschlagen. Diese sind aus verschiedenen Betrachtungsebenen entwickelt. So überwiegen in Teil A formale und methodenkritische Gesichtspunkte (ergänzt durch andere, z. B. genetische Aspekte), während sie in Teil B eher hinter materiellen Gesichtspunkten zurücktreten.

len und diesem Text im Aufbau angepaßt sind; (II) Entscheidungsliteratur, d. h. Werke, welche die rechtswissenschaftlich begründete Entscheidung einer bestimmten Rechtsfrage oder eines Falles enthalten; (III) monographische Literatur i. e. S., die — trotz exegetischer Technik im einzelnen — eine selbstständige Themenwahl und einen selbständigen Aufbau aufweist; (IV) Repertorien, d. h. Sammelwerke, welche entweder die Ergebnisse der vorhandenen juristischen Quellen und Literatur enzyklopädisch zusammenfassen oder einzelne Werke erschließen.

Eine vorläufige Bestandsaufnahme unter Anwendung dieser Kriterien⁴ zeigt das folgende Bild:

I. Auf dem Gebiet der exegetischen Literatur verschwindet allmählich die Einzelglosse⁵; ihre Technik lebt in der *additio* fort, die aber z. T. eine andere Funktion hat. An die Stelle des Glossenapparates tritt in der literarischen Produktion der Kommentar als großangelegtes Erläuterungswerk im Aufbau der Legalordnung⁶. Außerdem gibt es als abgeleitete Form die *casus*-Literatur. Schließlich kann man die verschiedenen Formen der Bearbeitungen rechtswissenschaftlicher Werke in einem weiteren Sinn zur exegetischen Literatur rechnen.

II. Zur Entscheidungsliteratur, die einzelne Rechtsfragen und Fälle zum Gegenstand hat, gehört einmal die *quaestio*; sie hat sich bereits in der Glossatorenzeit aus einer besonderen Unterrichtsveranstaltung, der *disputatio*, entwickelt. Vor allem ist aber hier das *consilium* zu nennen, das wissenschaftliche Gutachten zum praktischen Rechtsfall, dessen Entwicklung als Literaturtyp in unsere Epoche fällt.

III. An monographischer Literatur finden wir den Traktat, dessen Anfänge in der Glossatorenzeit liegen, dessen Blütezeit aber erst in nachaccursischer Zeit beginnt. Außerdem gibt es verwandte Typen einer in Thema und Aufbau selbständigen Darstellung, z. B. die Prozeßliteratur. Titelsummen zu den römischen Quellen, die ohnehin nicht eigentlich zu den mono-

⁴ Die Einteilungskriterien können nicht schematisch angewendet werden; Einschränkungen und Überschneidungen sind einzurechnen; vgl. z. B. i. F. zum Verhältnis Kommentar-Traktat A III 4 oder zur Einordnung der Repertorien A I 3 und A IV.

⁵ SAVIGNY V, p. 226; vgl. i. F. A I 4.

⁶ Die Anfänge von *Lectura* und Kommentar als Literaturform liegen allerdings schon in der Glossatorenzeit; man kann dort also eher von einer Parallelentwicklung sprechen; vgl. E. M. MEIJERS, *Sommes, lectures et commentaires*, Atti Roma I, Pavia 1934, p. 431—490 = *Etudes d'histoire du droit* (ed. R. FEENSTRA und H. FISCHER) III, Leiden 1959, p. 211 ss.

graphischen Werken gerechnet werden können⁷, gibt es nur noch in den Randzonen des gelehrten Rechts als einführende Literatur, z. B. in Deutschland⁸.

IV. Die Gruppe der Repertorien (Sammelwerke) weist einen großen Formenreichtum auf; einige spezielle Sammelwerke wie die Brocardica-Sammlungen finden jedoch keine Fortsetzung.

*I. Exegetische Literatur*⁹

Gegenstand der exegetischen Literatur sind die Quellentexte zum gemeinen Recht in der Gestalt, die sie in der Glossatorenzeit gewonnen hatten, also die justinianischen Texte in der *littera Bononiensis* mit ihren Zusätzen mittelalterlichen Kaiserrechts, Lombarda und Lehnrecht¹⁰. Diese Texte werden nicht mehr verändert¹¹. Aber der Gegenstand der exegetischen Arbeit erweitert sich in zwei Richtungen: erstens werden die Quellen des partikularen Rechts einbezogen; davon ist noch gesondert zu sprechen¹². Zweitens werden die Glosse und später auch andere angesehene Juristenschriften selbst Gegenstand der Exegese¹³.

1. Lectura und Kommentar

Wichtigstes literarisches Ergebnis der exegetischen Arbeit ist der Kommentar. Er besteht aus dem Text der Vorlesungen zu den Rechtsquellen, wie

⁷ Sie dienen der textnahen Zusammenfassung der Titelmaterien, weniger einer monographischen Untersuchung von Einzelproblemen; der Aufbau nach der Titelfolge ist durch die Legalordnung bestimmt.

⁸ Vgl. HELMUT COING, Römisches Recht in Deutschland (IRMAE V, 6) Mailand 1964, p. 171.

⁹ Im Folgenden werden jeweils die benutzten Druckausgaben der mittelalterlichen Juristenschriften nachgewiesen, ausnahmsweise etwa vorhandene moderne Editionen. Damit ist nicht die Überlegenheit einer bestimmten Druckausgabe behauptet.

¹⁰ Vgl. Hostiensis, Summa Decretalium, Proem. n. 7 (Ausg.: Lugduni 1588): *Et (ut) breviter comprehendam, in quinquaginta libris Pandectarum, quatuor Institutionum, duodecim Codicis, novem Collationib(us) Authenticorum, Novella, Lombarda et const(itutionibus) feud(orum) consistit legalis sapientia.*

¹¹ Die Exegese schließt keine textkritische Arbeit ein. Ein von Bartolus veranlaßter Vergleich mit der Pisana in einer Einzelfrage — vgl. SAVIGNY III p. 479 s. VI p. 159 — bleibt eine Ausnahme. — Hinsichtlich des Lehnrechts war noch in der Kommentatorenzeit die Qualität als *lex scripta* umstritten; vgl. z. B. CORRADO PECORELLA, Jacobus de Ravanis, Summa feudorum, Mailand 1959, p. 11.

¹² Vgl. unten B IV.

¹³ Dazu i. F. 1 (*lectura*) und 4 (*additio*).

sie an den Universitäten gehalten wurden, und zwar hauptsächlich aus der ordentlichen Vorlesung, der *lectura*. Dementsprechend wird später in den gedruckten Ausgaben '*lectura*' z. T. gleichbedeutend mit '*commentaria*' gebraucht¹⁴. Bereits aus der Glossatorenzeit sind uns *lecturae* schriftlich erhalten¹⁵; als Literaturform erlebt die *lectura* aber erst nach Entstehung der Glossa ordinaria ihre Blüte, beginnend mit den *lecturae* der *ultramontani* (Jacobus de Ravanis, Petrus de Bellapertica)¹⁶. In Italien beginnt die neue Entwicklung mit Cinus¹⁷, der durch die Arbeitsweise der *ultramontani* angeregt ist¹⁸, und erreicht Mitte des 14. Jahrhunderts ihren Höhepunkt in den Kommentaren des Bartolus und Baldus.

Der überlieferte Text der *lecturae* ist uns oft nur als Vorlesungsnachschrift (*reportatio*) eines eigens mit dieser Aufgabe betrauten *reportators* erhalten. Dies gilt insbesondere für die *lecturae* der *ultramontani*¹⁹. Deren Texte geben oft die wenig sorgfältige, aber lebendige Sprechweise der Vorlesung wieder²⁰ und enthalten auch persönliche Bemerkungen des *reportators*, z. B. über seinen Einspruch gegen eine Ausdehnung der Vorlesungsstunde²¹. Auch in Kommentaren italienischer Autoren läßt der Text häufig den Ursprung aus der Vorlesung erkennen; der Kommentar des Bartolus zum Digestum novum beginnt z. B. mit einer Anrede an die Zuhörer: '*Domini, ut scitis . . .*'²². Wir haben es hier jedoch oft mit Texten, die vom Autor zumindest überarbeitet

¹⁴ Vgl. z. B. die Ausgabe der Codex-Lectura des Cinus Francoforti ad M. 1578, wo im Titelblatt '*commentaria*', in fol. 1 '*lectura*' gebraucht ist.

¹⁵ Die älteste z. Zt. bekannte dürfte die des Johannes Bassianus sein; vgl. MEIJERS, Sommes etc = Etudes III (N. 6) p. 237 ss, 245 ss.

¹⁶ Übersicht über die *lecturae* dieser Juristen bei MEIJERS, Etudes III p. 68 ss, 99 ss.

¹⁷ *Lectura* zum Codex, Digestum vetus und Informiatum; die Digestenlectura ist unvollständig überliefert; Ausg.: Francoforti ad M. 1578, Nachdruck Turin 1964. — Zu den *lecturae* des Cinus vgl. LUIGI CHIAPPELLI, Nuove ricerche su Cino da Pistoia, vol I Pistoia 1911, p. 3—14, 22—24. Vgl. auch i. F. Note 25.

¹⁸ Cinus will '*propter novitates modernorum Doctorum super Codice breviter utilia scribere*', wie er C 1. 1. Ru. sagt; damit sind die Werke der l. c. darauf genannten *ultramontani* Jacobus de R. und Petrus de B. gemeint. — Zum Aufenthalt des Cinus in Frankreich und seiner Vermittlerrolle für die Lehren der *ultramontani* vgl. CHIAPPELLI op. cit. p. 53 ss; MEIJERS, TRG 12 (1933), 62 und Etudes III p. 119 ss.

¹⁹ MEIJERS, Etudes III p. 63 ss u. passim.

²⁰ Anschauliche Beispiele bietet etwa die Institutionen-lectura des Petrus de B. z. B. Inst. 1. 1. Ru (Erstausgabe Paris 1512); vgl. allg. MEIJERS l. c.

²¹ Petrus de Bel. Inst. 1. 1. Ru (fol. 3 v): '*Hic est unum videndum. ego dicam si placet alias omittem que est causa huius voluminis, dicit reportator quod non placet, et ideo die sequenti in secunda lectione istam expedit dominus meus et totum.*' — Andere Beispiele gibt MEIJERS, Etudes III p. 32 N. 106, p. 63 ss und N. 240, p. 237/N. 93.

²² Ausg.: Basileae 1588.

und verbessert sind, zu tun²³. Von anderen *lecturae* können wir annehmen, daß sie vom Autor selbst niedergeschrieben sind, so z.B. die Codex-Lectura des Cinus²⁴. Auch im letzteren Fall ist der Text im Aufbau und Stil der Vorlesung angepaßt. Von manchen Autoren sind mehrere verschiedene *lecturae* zum selben Gegenstand erhalten, die im Laufe ihrer Lehrtätigkeit nacheinander entstanden sind²⁵.

Der Text des Kommentars enthält aber außer der *lectura* noch andere Elemente. Wir finden zu bestimmten Quellenstellen *repetitiones*, vertiefende Wiederholungsvorlesungen, die ebenfalls Bestandteil des Unterrichtsbetriebes waren²⁶. Ihr Text wurde schon in den Handschriften dem Text der *lectura* beigelegt²⁷; daneben entstanden auch selbständige Sammlungen von *repetitiones*²⁸. — Wir finden in den Kommentaren weiterhin zu manchen Quellenstellen eine weitere Kommentierung des gleichen Autors, die aus einer früheren Vorlesung stammt und ‚*vetera lectura*‘ oder ‚*alia lectura*‘ genannt wird²⁹. Schließlich sind an manche *lecturae* zu bestimmten Stellen weitere Exkurse des Autors angefügt, die möglicherweise aus späteren Überarbeitungen und Ergänzungen stammen und als *additiones* bezeichnet werden³⁰. Die Zusammensetzung der Kommentare aus diesen verschiedenen

²³ Vgl. für Bartolus SAVIGNY VI, p. 156; J. L. J. VAN DE KAMP, Bartolus de Saxoferrato, Amsterdam 1936, p. 98 s, zur schriftlichen Vorbereitung des Unterrichts p. 19 s.

²⁴ SAVIGNY VI, p. 79 s, 87 ss; CHIAPELLI, Nuove ricerche p. 3. Oft kann jedoch nicht entschieden werden, ob der Text vom Autor vollständig verfaßt oder aus der Vorlesung hervorgegangen ist; SAVIGNY VI, p. 19; MEIJERS, Sommes etc. = Etudes III p. 235. Die von Meijers l. c. gegebene terminologische Erklärung: *commenta* = vom Autor verfaßt, *lectura* = Vorlesungsnachschrift, läßt sich für die Kommentatorenliteratur nicht einhalten, wie das Beispiel der *lectura* des Cinus zeigt.

²⁵ Vgl. allg. MEIJERS, Etudes III p. 66. Ein eindrucksvolles Beispiel bietet die späte *lectura* des Cinus zum Digestum vetus, die MAFFEI in bisher dem Bartolus zugeschriebenen MSS erkannt hat; vgl. DOMENICO MAFFEI, La Lectura super Digesto Veteri di Cino da Pistoia, Mailand 1963. — In der Erstausgabe der Lectura des Baldus zum Digestum vetus, Neapoli 1476, wird (vol. II in fine) darauf hingewiesen, daß es sich um den Text der ‚ultima lectura‘ handle.

²⁶ Für Orléans vgl. MEIJERS, Etudes III p. 65 ss m. Nachw.; für Bologna vgl. z. B. die Statuten von 1317 Rubrica xlv, bei MALAGOLA, Statuti delle Università e dei Collegi dello Studio Bolognese, Bologna 1888, p. 43 s.

²⁷ Und zwar zunächst ganz am Ende der *lectura*, dann an der jeweiligen Quellenstelle; vgl. für Bartolus VAN DE KAMP, p. 98.

²⁸ Zu den Sammlungen von *repetitiones* des Jacobus de Revanis und des Petrus de Bellapertica vgl. MEIJERS Etudes III p. 67 s, 98 s.

²⁹ Für Bartolus VAN DE KAMP, l. c.; für Orléans MEIJERS l. c. p. 66. Als beliebiges Beispiel sei Baldus D 21. 1. 4. 1 in der Ausgabe Lugduni 1562 fol. 436 r genannt.

³⁰ Zahlreiche *additiones* finden sich in den Kommentaren des Baldus (Ausg.: Lugduni 1562), abgesetzt von der *lectura*, z. T. recht umfangreich, z. B. zu D 1. 1. 1. pr; 1. 1. 10;

Texten ist durch mancherlei historische Zufälligkeiten bestimmt. Die Kommentare in der Gestalt, wie sie uns in den Handschriften³¹ und später in den Druckausgaben überliefert sind, sind also jeweils das Ergebnis einer individuellen und z. T. komplizierten Textgeschichte, deren Einzelheiten durchweg noch unerforscht sind³².

Gegenstand der *lectura* sind Quellentext und Glosse: *lectio textus et apparatus*. Bezeichnenderweise beginnt Petrus de Bellapertica, der doch als *ultramontanus* für eine freiere Haltung gegenüber der Glosse bekannt ist, seine Institutionen-Lectura mit einem Hinweis auf die Glosse³³, und Bartolus sagt in der einleitenden Disposition einer *repetitio* zu C 1.2.1: *„Primo legam secundum doctores recitando apparatus . . .“*³⁴. Fast jede *lectura* ist zumindest teilweise in ihrer Gedankenführung, ihren Beispielen und Einzelfragen an der Glossa ordinaria orientiert und von Erklärungen zur Glosse durchsetzt³⁵.

Die Kommentare folgen im äußeren Aufbau der Legalordnung, wie dies für die *lectura* üblich und vorgeschrieben war³⁶. Erläutert werden zunächst die einzelnen Titelüberschriften (*rubrica*); dabei wird von den Glossatoren die Technik übernommen, die Titelfolge der Quellen durch die sogenannte *continuatio* zu deuten³⁷. Die Kommentatoren entwerfen dabei z. T. eigene *continuationes*³⁸; meist aber übernehmen sie die *continuatio* der Glosse mit

1. 3. 31; 1. 4. 1; 2. 9. 6. — Bei Cinus C 1. 1. 1 finden sich (l. c. nach n. 10) Textzusätze unmittelbar angeschlossen, die z. T. mit *„additio“* bezeichnet werden und die Sigle *„Cy.“* aufweisen.

³¹ Zur Erfassung der Bartolus-MSS vgl. EMANUELE CASAMASSIMA, Note sui manoscritti di Bartolo nelle biblioteche tedesche, SZRom 79 (1962) 169–238, der auf die Individualität der einzelnen MSS freilich nicht näher eingeht; vgl. auch die Überblicke bei FRANCESCO CALASSO, Bartolo da Sassoferrato, in Dizionario biografico 6, Rom 1964, 640 ss; BRUNO PARADISI, in: Bartolo da Sassoferrato ed. Università di Perugia I, Mailand 1962, p. 397 ss.

³² Darauf kann hier nicht eingegangen werden. Nur als ein Beispiel für Überlieferungsmängel bei der Entstehung der Druckausgaben sei die bewußt falsche Zuweisung eines Werkes durch den Verleger genannt. So erschien die Druckausgabe der Codex-Lectura des Jacobus de Ravanis Paris 1519 unter dem zugkräftigen Namen des Petrus de Bellapertica; vgl. HANS KIEFNER, TRG 31 (1963) 5–38. — Vgl. auch oben N. 25.

³³ Inst. 1. 1. Ru; Erstausg. Paris 1512.

³⁴ Ausg. Basiliae 1588.

³⁵ Vgl. etwa die Kommentierungen zu C 1. 1. 1 von Jacobus Ravanis (Ausg. vgl. N. 32), Cinus und Bartolus mit der Glosse l. c., z. B. die Anknüpfung an den *casus*: *„nunc veniamus ad glo. quae dicit quod si Bon. (= casus) cuius occasione videnda sunt duo . . .“* (Bartolus).

³⁶ Dazu i. F.; vgl. Text zu N. 45 u. 46.

³⁷ Zur *continuatio* in der Glossatorenliteratur vgl. ERICH GENZMER, Die justinianische Kodifikation und die Glossatoren, Atti Roma I, Pavia 1934, p. 345 ss (p. 407 s).

³⁸ z. B. Cinus zu C 6. 11.

dem stereotypen Hinweis „*continua ut in glossa*“³⁹. Insgesamt scheint die *continuatio* als möglicher Ansatzpunkt einer kritischen Diskussion des Legalsystems kein besonderes Interesse zu wecken. „... *ista sunt sine fructu*“, meint Jason zum Meinungsstreit über die richtige *continuatio* zu C 6.1⁴⁰. Die Kommentierung der Rubriken folgt die Erläuterung der einzelnen *leges* und Paragraphen.

Die Kommentare sind durchweg recht ungleichmäßig gearbeitet. Die Erläuterungen zu den Rubriken sind oft recht umfangreich und enthalten teilweise Abhandlungen über das ganze den Titel betreffende Rechtsgebiet oder Exkurse über Spezialfragen. So behandelt z. B. Baldus zur Rubrik von C 4.18 (*de constituta pecunia*) ausführlich das *constitutum* der Kaufleute⁴¹. Ausführlich behandelt werden auch bestimmte *leges*, die als *sedes materiae* eines Rechtsgebietes oder größeren Problemkreises gelten, wie z. B. C 1.1.1 (*cunctos populos*) für Statuentheorie und Internationales Privatrecht⁴². Andere Stellen sind nur knapp kommentiert oder werden überhaupt nicht erläutert. Diese Ungleichmäßigkeit und Lückenhaftigkeit läßt sich schon an den *lecturae* der *ultramontani* und an der für die folgende Entwicklung vorbildlichen Codex-Lectura des Cinus beobachten. Selbst die Kommentare des Bartolus, die u. a. auch wegen ihrer umfassenden Ausarbeitung geschätzt wurden und sogar von der Glosse nicht behandelte Stellen berücksichtigen⁴³, weisen zahlreiche Lücken auf. Auffällig ist die schon von Savigny kritisierte⁴⁴ Ungleichmäßigkeit der Kommentare des Baldus.

Die Universitätsstatuten schrieben andererseits eine lückenlose Vorlesung vor: „*quod nulla decretalis, lex vel paragraphi dimittantur per doctores*“ (Bologna 1317)⁴⁵ und sicherten dies durch das sog. *puncta*-System⁴⁶. Savi-

³⁹ z. B. Cinus zu C 6. 2; 6. 3; 6. 5; 6. 7; 6. 12.

⁴⁰ Aug. Lugduni 1549. Die betr. *continuatio* stammt von Azo, der sie unter Verwerfung einer *continuatio* des Placentinus verfaßt hat; sie wird in die Glosse und sodann von Cinus, Baldus, Salycetus übernommen, von anderen, z. B. Fulgosius, verworfen. Vgl. auch die Randnote a zu C 6. 1. in der Glossenausgabe Lugduni 1557 (p. 570).

⁴¹ Aug. Venetiis 1577. Zu diesem Beispiel vgl. auch i. F. III. 4.

⁴² Vgl. dazu MEIJERS, Etudes III p. 66 N. 248 und i. F. III. 4.

⁴³ z. B. D 28. 2. 11; dazu VAN DE KAMP, p. 18.

⁴⁴ SAVIGNY, VI, p. 239.

⁴⁵ Rubrica 45, MALAGOLA (N. 26) p. 43. Ähnlich die Statuten von 1432, Rubrica 44: „*Quod nulla lex, vel paragraphus dimittatur per doctores*“, MALAGOLA p. 106.

⁴⁶ Zum puncta-System vgl. Statuten v. Bologna von 1317 Rubrica 44; Statuten von 1432 Rubrica 43, 44 (MALAGOLA p. 41, 103, 106). Gleiches gilt für andere Universitäten, vgl. z. B. Statuten von Florenz 1387 Lib. II Ru. 49, 50, abgedruckt bei ALESSANDRO GHERARDI, Statuti della Università et studio fiorentino, Florenz 1881, p. 60, 63. Für Orléans vgl. MEIJERS, Etudes III p. 65 s.

gny hat in der Gestalt der Kommentare einen Beweis dafür gesehen, daß diese Vorschriften in der Vorlesungspraxis nicht eingehalten wurden⁴⁷. Der eigentliche Grund für die Lückenhaftigkeit der Kommentare ist aber wohl ein anderer. Gegenstand der Vorlesung waren Quellentext und Glosse, und die Kommentare können nur das enthalten, was ihr Autor in der *lectura* zusätzlich zu sagen hatte⁴⁸.

Die einzelnen Kommentierungen spiegeln in ihrer vollentwickelten Form Aufbau und Methode der *lectura* so, wie diese sich bereits in der Glossatorenzeit entwickelt hat. Wir können uns daher hier auf eine kurze Wiedergabe dieses Schemas beschränken, wie es aus den Kommentierungen ersichtlich ist⁴⁹:

1. *divisio*: Aufgliederung des Quellentextes;
2. *summa*: zusammenfassende Inhaltsangabe;
3. *casus*: zur Erläuterung des Textes gebildeter Schulfall;
4. *expositio literae*: Ausführungen zum Textverständnis;
5. *notabilia (nota)*: merkwürdige rechtliche Gesichtspunkte von allgemeiner Bedeutung werden gesammelt (*collectio notabilium*);
6. *oppositiones (contraria)*: mögliche Einwände gegen die Interpretation, die sich z. B. aus scheinbar widersprechenden *leges* ergeben, werden durch *distinctiones* und *rationes* erledigt;

⁴⁷ SAVIGNY VI, p. 239.

⁴⁸ Dies schließt nicht aus, daß im Laufe der Entwicklung in der Tat die bloße *lectio textus et apparatus* immer mehr dem privaten Studium überlassen wurde und die Universitätsvorlesung nur noch bestimmte Schwerpunkte weitschweifig behandelte.

⁴⁹ Vgl. dazu die folgenden Beispiele: a) Jacobus de Ravanis, C 1.1.1: *divisio*, dieser folgend *expositio* des Textes, wobei innerhalb jeder *pars* Einwände gebracht und gelöst werden, dann *quaestiones de facto*. Es fehlt der *casus*; *notabilia* sind nicht besonders hervorgehoben (Ausg.: Paris 1519 — vgl. N. 32); b) Petrus de Bellapertica Inst. 4.6.15 (i. F. zit.); c) Cinus C 1.1.1: *divisio*, ihre Erläuterung, nur kurzer Hinweis auf *casus*, *litera exposita*, *notabilia*, sodann Einwände (*oppositiones*), schließlich *quaestiones*; ähnlich zu C 1.2.1, wobei nur die *notabilia* fehlen; vgl. auch D 12.1.40 (zit. i. f. Text); d) Bartolus C 1.1.1: *divisio*; *casus*, *expositio* und *notabilia* ganz kurz erwähnt; dann breit zahlreiche Einwände, dann *quaestiones*, und zwar zuerst zu dem *casus* der Glosse, *cuius occasione videnda sunt duo . . .*, danach *multae quaestiones*; vgl. auch C 1.2.1, wo der Hinweis auf den *casus* fehlt, sowie z. B. D 39.1 Ru: *divisio*, *casus*, *expositio* des Textes in Frageform, *nota*, Einwände und Lösungen (*opponitur-respondeo*) und weitere Fragen; e) Baldus, C 1.1.1: Hinweis auf *divisio*, *de hoc curandum parum est*, kurze Texterklärung (*summa*), sieben *notabilia*, *oppositiones*, dann sehr breite Ausführungen zu Sondermaterien (*usurae*, *statuta*) mit Fallbeispielen; f) Paulus de Castro C 1.1.1 (Ausg. Lugduni 1527): kurze Zusammenfassung des Inhalts, dann Hinweis auf *divisio*, dann breite *expositio verborum*, *notabilia*, dann breite *expositio* zur Glosse, in diesem Rahmen kleinere Einwände und Fragen. — Zur *lectura* bei den Glossatoren vol. PETER WEIMAR in diesem Band p. 47—52.

7. *quaestiones*: weitere Probleme, die mit der Quellenstelle sachlich zusammenhängen, werden in Frageform eingeführt; bisweilen handelt es sich dabei um praktische Rechtsfälle (*quaestiones de facto*).

In den Kommentierungen wird dieses Schema bisweilen ausdrücklich angekündigt; so beginnt Cinus seine Erläuterungen zu D 12.1.40 mit den Worten:

In lectura huius l(egis) taliter procedam. Primo dividam l(egem) istam per partes, et ponam casum, et literalia expediam. Secundo signabo contraria, et dissolvam. Tertio formabo quasdam quaestiones, et earum solutiones subiiciam. Quarto et ultimo colligam quaedam argumenta, ad haec utilia⁵⁰.

Das lectura-Schema spiegelt die traditionelle Lehrtechnik. Primär stellt es ein Arsenal verschiedener exegetischer Verfahren dar, die sich überschneiden können⁵¹. Soweit es außerdem als System der Stoffgliederung für umfangreiche Kommentierungen dienen könnte, wird es dafür nicht genutzt. Vielmehr wird das lectura-Schema an beliebigen Stellen verkürzt oder extrem ausgeweitet. Ausgeweitet werden insbesondere die Abschnitte *notabilia*, *oppositiones* und *quaestiones*. In der gehäuftten Aufzählung von *notae* wird eine verallgemeinernde, dogmatische Betrachtungsweise sichtbar⁵². In den zahlreichen *oppositiones* wird vor allem die wachsende Zahl von Lehrmeinungen zur betreffenden Stelle abgehandelt. Die *quaestiones* schließlich, in langen Ketten aneinandergereiht, machen oft den Hauptteil einer Kommentierung aus⁵³.

Die *quaestiones* betreffen z. T. Fragen dogmatischer Art⁵⁴, nicht selten werden auch praktische Fälle (*quaestiones de facto*) behandelt⁵⁵. Bei aus-

⁵⁰ Vgl. auch Cinus zu C 1.14.5 und Petrus de Bellapertica zu Inst. 4.6.15 (i. F. im Text zitiert); zum lectura-Schema bei Cinus vgl. auch ANTONIO MOCCI, La cultura giuridica di Cino da Pistoia, Sassari 1910, p. 79; FRANCESCO CALASSO, Medio Evo del diritto I, Mailand 1954, p. 571.

⁵¹ So ist z. B. die *divisio* zugleich der Rahmen für die *expositio* des Textes (vgl. z. B. Jacobus de Ravanis zu C 1.1.1); der *expositio* dient auch der *casus*.

⁵² Sehr häufig bei Baldus anzutreffen; vgl. z. B. C 1.1.1 n. 2—7; C 4.32.15; (Ausg. Venetiis 1577); D 1.1.2 n. 3; D 1.3.32. Um aus der langen Reihe der jeweils mit *et nota . . .* eingeleiteten Hinweise überhaupt noch besonders merkwürdige Sätze herauszuheben, wurden stärkere Ausdrücke benutzt: *et tene ista menti* (C 1.19.4 n. 2).

⁵³ Vgl. z. B. Cinus und Bartolus zu C 1.1.1.

⁵⁴ Vgl. z. B. Baldus D 12.1.15 (fol. 325 v): *„Nunc accedamus ad quaestiones et queritur primo, an in pecunia facilius fingitur solutio et traditio quam in aliis rebus . . . secundo queritur an sint aliqua specialia in contractu mutui respectu aliorum contractuum.“*

⁵⁵ Vgl. z. B. Jacobus de Ravanis, C 1.1.1: *„Modo veniamus ad allegatam legem ad quaestionem de facto, Ponere quod consuetudo est in villa ista . . .“*; vgl. auch die *quaestiones*

fürlicher Behandlung findet sich eine Gliederung nach Gründen, Gegenständen und Entscheidung: *videtur quod sic... sed contra... ego dico...*⁵⁶

Andere Punkte der *lectura* werden dafür oft kurz abgetan und der eigenen Initiative der Hörer empfohlen. Das lag nahe, weil der Gang der Texterläuterung ja durch die Glosse bereits vorgezeichnet war. Typisch sind Wendungen wie:

Pone casum per te, quia brevis et facilis est litera, et exposita (Cinus⁵⁷);

Posito casu in terminis, et lecta litera, notabilia collige per te (Bartolus⁵⁸);

und hinsichtlich der *divisio*:

Quidam dividunt in tres partes, quidam in quattuor. de hoc curandum parum est (Baldus⁵⁹).

Ansatzpunkte für eine eigene wissenschaftliche Initiative sah man dagegen vor allem in der Behandlung von *quaestiones*. So sagt Bartolus in der Kommentierung zu D 17.2.76, nachdem er Text und Glosse erläutert hat:

sumus expediti de apparatu, veniamus ad materiam.

Damit geht er zu den *quaestiones* über. Ähnlich Petrus de Bellapertica, der seine *lectura* zu Inst. 4.6.15 mit den Worten einleitet:

In litera ista hoc ordine procedam. Primo divisione litere facta, ponam casum ex expeditam litteralia. Secundo signabo contraria et ea dissolvam. Tertio venio ad suam materiam propriam.

An beiden Stellen nehmen die *quaestiones* den breitesten Raum ein; bei demal wird dies als Behandlung der eigentlichen *‚materia‘* der kommentierten Quellenstelle bezeichnet. Damit ist der Gegenstand der rechtlichen Regelung, die ihr zugrunde liegende sachliche Problematik, gemeint⁶⁰. Mit Hilfe

de facto des Guido de Guinis bei MEIJERS, Etudes III p. 125 s; weitere Beispiele bei Cinus und Bartolus zu C 1. 1. 1 sowie in der ausführl. Falldarstellung des Baldus zu C 4. 34 Ru. n. 1.

⁵⁶ Vgl. z. B. Jacobus de Ravanis zu C 1. 1. 1.

⁵⁷ C 1. 1. 1; vgl. auch ders. zu D 1. 1. 1. pr. n. 1.

⁵⁸ C 1. 1. 1.

⁵⁹ C 1. 1. 1.

⁶⁰ *‚Materia‘* hieß bei den Glossatoren z. B. der Hauptgegenstand eines Quellenwerkes (z. B. des Codex), sodann der Teil in der Einleitung einer legistischen Schrift, der seiner Erläuterung dient, schließlich die ganze Einleitung selbst; vgl. HERMANN U. KANTOROWICZ, Studies in the Glossators of the Roman Law, Cambridge 1938, p. 37 ss. Zur Herkunft aus der Schulphilosophie vgl. KANTOROWICZ l. c., zur philosophischen Verwendung des Begriffes durch Baldus vgl. NORBERT HORN, IUS COMMUNE I (1967) 120 s. — Vgl. zum Sprach-

der *quaestiones* wollte man diese Sachprobleme erfassen, und darin sah man den Schwerpunkt der rechtswissenschaftlichen Bemühungen nach Erledigung der exegetischen Pflichtübung⁶¹.

Der Kommentar erweist sich damit als exegetische Literatur in der Spätphase einer exegetischen Wissenschaft⁶². Die Probleme des Textverständnisses sind weithin durch die Glossatoren geklärt, ihre Ergebnisse für die Kommentatoren im umfassenden Glossenapparat des Accursius festgehalten. Deren exegetische Arbeit löst sich schrittweise von einer streng am Wortlaut der Quellentexte orientierten Erklärung. In diesem Sinn definiert schon Huguccio (gest. 1210) *commentum* im Unterschied zu *glosa*:

Commentum est expositio verborum juncturam non considerans sed sensum⁶³.

Das Interesse richtet sich auf die *materia* und damit auf eine vertiefte Behandlung von Einzelproblemen durch einerseits breite theoretische Betrachtungen, andererseits eine verzweigte Kasuistik.

2. casus-Literatur

Die Behandlung von *casus*, ursprünglich eine exegetische Technik im Rahmen der *lectura*, Schulfälle zum Verständnis des Quellentextes zu bilden, führt zu einem eigenen Typ exegetischer Literatur, den *casus*-Sammlungen. Er begegnet bereits in der Glossatorenliteratur⁶⁴, tritt aber erst in unmittelbar nachaccursischer Zeit stärker hervor. Bekannt sind die dem Text der *Glossa ordinaria* eingefügten *casus* des Vivianus zum *Digestum vetus*, *Infortiatum* und *Codex*, des Franciscus Accursii zum *Digestum novum* und des Guilelmus Accursii zu den Institutionen⁶⁵. In späterer Zeit wurden aus den

gebrauch der Kommentatoren auch Baldus zu C 4. 32. 15: *lex habet notabilem materiam*. Zur eng verwandten Bedeutung von *materia* als Rechtsgebiet vgl. unten A III 2.

⁶¹ Auch bei den Kanonisten zeichnet sich der Übergang von der traditionellen Lehrtechnik, die ihren Niederschlag im Glossenapparat fand, zu einer freieren, *commentum* genannten Erläuterungsweise ab; zu diesbezüglichen Hinweisen bei Joannes Andreae vgl. STEPHAN KUTTNER, Ioannis Andreae in quinque Decretalium libros Novella Commentaria, Nachdruck Turin 1963 der Ausg. Venetiis 1581, Introduction p. XI. Vgl. auch i. F. N. 63.

⁶² Zur Entwicklung der exegetischen Literatur im philosophisch-theologischen Bereich von der Worterklärung bis zur freien Problembehandlung vgl. z. B. M. D. CHENU, Introduction à l'Etude du Saint Thomas d'Aquin, 2. Aufl. Montreal/Paris 1954, p. 67–82 und i. F. II 1.

⁶³ Dictionarium; zit. nach SAVIGNY III p. 562 N. c.

⁶⁴ Zu den *casus* des Guilelmus de Cabriano MEIJERS, Etudes III, p. 235; Text: l. c. p. 258–260.

⁶⁵ SAVIGNY V, p. 344–350.

Kommentaren bestimmter Autoren kürzere Fälle — *casus breves* im Gegensatz zu den nunmehr sogenannten *casus longi* — gesammelt, so aus den Werken des Bartolus, Jacobus de Belvisio, Baldus. Außerdem sind ausführliche *casus* des Franciscus Aretinus zu den Institutionen und *casus* unbekannter Autoren überliefert⁶⁶.

Die *casus* beschränken sich oft nicht auf eine Schilderung des Tatbestandes der Quellenstelle, sondern bringen Fallabwandlungen und ergänzende rechtliche Argumente⁶⁷. Ein Teil der *casus* ist freilich ohne großen exegetischen Wert, und gleiches läßt sich bei der Verwendung dieser Technik in den Kommentartexten beobachten⁶⁸.

Insgesamt ist die *casus*-Literatur als Literaturtyp noch nicht hinreichend erforscht. Gleiches gilt für die allgemeinere Frage, welche Rolle dem *casus* als exegetischem Verfahren für die Entwicklung der Arbeitsweise der Kommentatoren überhaupt zukommt. Wir haben gesehen, daß dem *casus* innerhalb der *lectura*, wie sie in den Kommentartexten enthalten ist, oft nur geringe Bedeutung beigemessen wird. LEGENDRE hat andererseits neuerdings darauf hingewiesen, daß die Fortentwicklung der *casus*-Technik ein wichtiger Ansatzpunkt für gewisse Fortschritte der exegetischen Methode durch die *ultramontani* gegenüber den Glossatoren sei⁶⁹. Diese These ist annehmbar, falls sich eine genetische Verbindung der *casus*-Technik zu der Methode, in verstärktem Maß praktische Rechtsfälle (*quaestiones de facto*) in die *lectura* einzubeziehen, nachweisen läßt⁷⁰. Eine solche Verbindung erscheint nicht ausgeschlossen; eine nähere Untersuchung muß außer den südfranzösischen⁷¹ auch die frühen neapolitanischen Juristenschriften berücksichtigen⁷².

⁶⁶ I. c. p. 351.

⁶⁷ Vgl. als beliebiges Beispiel Vivianus zu D 12. 1. 20, Glossenausg. Lugduni 1557 p. 548. Vgl. auch die in neapolitanischen Juristenschriften überlieferten *casus legis*, insbes. des Benedictus de Isernia, z. B. zu D 4. 8. 39; 4. 8. 42; 13. 7. 11. 5; ed. M. MEIJERS, *Iuris Interpretes Saec. XIII*, Neapel 1924, p. 15 s, 35.

⁶⁸ Vgl. z. B. den langatmigen und simplen Schulfall, den Cinus zu C 1. 14. 1 vor n. 1 bildet.

⁶⁹ PIERRE LEGENDRE, *La France et Bartole*, in: *Bartole da Sassoferrato I*, Mailand 1962, p. 133 s (144) unter Berufung auf CHEVRIER.

⁷⁰ LEGENDRE hat auf die mögliche Verbindung von *casus* und *quaestio* hingewiesen. I. c. p. 144 N. 31. Diese kommt freilich nur für die *quaestiones de facto* in Betracht, denn die *quaestio*-Form i. allg. ist wohl aus allgemeineren literaturgeschichtlichen Entwicklungen zu erklären; dazu i. F. A II 1.

⁷¹ Dazu der von LEGENDRE I. c. (N. 69) erwähnte Vortrag von CHEVRIER 'Remarques sur la méthode suivie par les Romanistes de l'Ecole d'Orléans au XIIIe siècle' (1956); der Text war mir nicht erreichbar.

⁷² Vielversprechend erscheint insbes. eine Analyse der Fragmente des Benedictus de Isernia (ed. Meijers, vgl. N. 67), wo fließende Übergänge von *casus legis* zu praktischen Fällen

3. Summarien und Register

Wichtigere juristische Werke, insbesondere Kommentare, werden durch Summarien und Register erschlossen. — In den späteren Druckausgaben der Kommentare z. B. sind regelmäßig vor den Einzelkommentierungen Merk- und Hinweissätze in einem *summarius* zusammengestellt; diese sind meist mit Nummern versehen, die am Rand des Textes wieder erscheinen und das Auffinden der betreffenden Stelle erleichtern. Das *summarius* soll den Inhalt der Kommentierung erschließen; systematische Gesichtspunkte sind nicht erkennbar. Bei den Merk- und Hinweissätzen, die oft auch Frageform annehmen, handelt es sich offenbar um eine Anwendung der alten Technik, *notabilia* zu sammeln, und wahrscheinlich waren diese Hinweise ursprünglich nur am Rand des Textes angebracht, ehe man dazu überging, sie in einem *summarius* zusammenzufassen⁷³. — In aller Regel stammt das *summarius* nicht vom Verfasser selbst, wie schon die oft nachlässige und fehlerhafte Ausarbeitung zeigt, und zu einem Teil mögen die *summaria* erst in viel späterer Zeit als der Text, vielleicht vor der Drucklegung auf Bestellung des Herausgebers, entstanden sein⁷⁴. — Ähnlich wie die Kommentare sind auch andere Literaturformen, z. B. Traktate und Konsilien, bearbeitet⁷⁵.

Die *summaria* sind die Grundlage für umfangreiche Register, die sich in den Druckausgaben am Ende der Werke finden und *index*, *repertorium* und *inventarium* heißen⁷⁶. Man kann sie als Sonderform der im Mittelalter in den verschiedensten Disziplinen verbreiteten selbständigen Sammel- und Nachschlagewerke betrachten, über die noch später zu sprechen ist⁷⁷. Auch sie sind zum großen Teil wohl in späterer Zeit entstanden und nur aus-

zu beobachten sind. — Vgl. jedoch auch WEIMAR 1. c., der auf die *casus*-Technik als Ansatzpunkt für die Entwicklung des textunabhängigen *commentum* schon bei den Glossatoren hinweist (p. 79).

⁷³ Dies zeigt sich noch in frühen Drucken, z. B. der Ausgabe Paris 1512 der Institutionen-Lectura des Petrus de Bellapertica.

⁷⁴ Hinweise wie in der Ausgabe Francoforti 1578 der Codex-Lectura des Cinus, daß die Ausgabe ‚*cum summariis nusquam antehac impressis*‘ ausgestattet sei, lassen aber allein noch keinen sicheren Schluß zu, daß die Summarien erst für die Ausgabe auf Bestellung des Verlegers gefertigt sind.

⁷⁵ Vgl. z. B. die Traktate und Konsilien des Bartolus in der Ausgabe Basileae 1588 und die Konsilien des Baldus in der Ausgabe Francoforti ad M. 1589.

⁷⁶ Vgl. z. B. die erwähnte Ausgabe der Codex-Lectura des Cinus ‚*cum indice rerum notabilium*‘ und die Institutionen-Lectura des Petrus de Bellapertica Paris 1512.

⁷⁷ Dazu i. F. A IV.

nahmsweise bald nach der Entstehung des Werkes, das sie erschließen sollen, fertiggestellt⁷⁸.

4. *additio*

Die *additio* ist nach dem Kommentar die wichtigste Form exegetischer Literatur. Sie besteht in der Erläuterung eines juristischen Textes, dem sie — am Rand oder am Ende — beigefügt ist. Sie greift einzelne Punkte dieses Textes zur Erklärung heraus. In gewisser Weise lebt in ihr die Technik der Randglosse fort⁷⁹. Vom Kommentar unterscheiden sich die *additiones* durch die engere räumliche Verbundenheit mit dem Haupttext und ihre größere sachliche Abhängigkeit; — die Grenzen sind freilich fließend⁸⁰.

Additiones sind bereits aus der Glossatorenliteratur bekannt⁸¹. Zahlreicher treten sie jedoch in der Kommentatorenzeit auf, und zwar schon in unmittelbar nachaccursischer Zeit. Man kann sie nach der Art des Textes, dessen Erläuterung sie dienen, einteilen.

Groß ist die Zahl der *additiones* zu den Quellentexten, auch ‚*glossae*‘ genannt, aus dem 13. und beginnenden 14. Jahrhundert. Meijers hat gezeigt, daß solche *additiones* und *glossae* einen großen Teil der literarischen Produktion der neapolitaner Schule des 13. Jahrhunderts ausmachen⁸²; für die Frühzeit der südfranzösischen Rechtsschulen sind sie fast die einzigen literarischen Zeugnisse⁸³. Sie weisen einen großen Formenreichtum auf; wir finden kurze Verweise, *notabilia* und *argumenta*, *casus legis*, *distinctiones* im Rahmen von *oppositiones*, *quaestiones*, insbes. *quaestiones de facto*⁸⁴. Sie stehen damit in offensichtlicher Beziehung zum Unterricht und sind oft wohl

⁷⁸ So z. B. das 1306 verfaßte Inventarium des Berengarius zum Speculum Iudiciale des Durantis; SAVIGNY V p. 587.

⁷⁹ Die *additiones* des Jacobus de Ravanis zur Glosse sind in den MSS als Marginalnoten geschrieben; vgl. PIERRE DE TOURTOULON, Les oeuvres de Jacques de Revigny, Paris 1899, p. 75.

⁸⁰ SAVIGNY VI p. 134 spricht dem Kommentar des Albericus de Rosciate zum Infortiatum eher den Charakter von *additiones* zur Glosse zu; zu den allgemeinen Zusammenhängen zwischen *lectura* und *additiones* i. F.

⁸¹ Z. B. die *additiones* des Placentinus zu Bulgarus; vgl. MEIJERS, Etudes III p. 235; GENZMER, p. 394.

⁸² Iuris Interpretes Saec. XIII, Neapel 1924.

⁸³ MEIJERS, Etudes III p. 27 ss, 167 ss, 205 ss.

⁸⁴ Vgl. MEIJERS Iuris Interpretes, Introduzione p. XXXV u. passim sowie die l. c. edierten Texte; vgl. auch die *quaestiones de facto* des Guido de Guinis bei MEIJERS, Etudes III p. 125.

nichts anderes als der Text der zusätzlichen Bemerkungen, die ein Rechtslehrer zusätzlich zur *lectura textus et apparatus* machte. In solchen *additiones* und *glossae* ist deshalb eine Vorstufe zur ausgearbeiteten *lectura* der Kommentatoren über Quellentext und Glosse zu sehen, und es ist daher nicht verwunderlich, wenn bisweilen nicht eindeutig zwischen Bruchstücken einer *lectura* und *additiones* unterschieden werden kann⁸⁵. Von späteren Autoren, die uns als Verfasser vollständiger *lecturae* vertraut sind, wie Cinius und Bartolus, sind ‚*glossae*‘ überliefert⁸⁶, die in Wirklichkeit Textstücke der bekannten *lectura* sind⁸⁷. — Überliefert sind die *additiones* teils in der Niederschrift des Autors, teils von der Hand des Schülers⁸⁸; sie finden sich in der Regel am Rand der Quellenhandschriften⁸⁹. Von den voraccursischen Glossen unterscheiden sie sich hauptsächlich dadurch, daß sie meist die Glosse als Objekt der Exegese einbeziehen⁹⁰ oder doch durch die Existenz der accursischen Glosse und deren Autorität in den Rang einer bloß sekundären Quellenexegese verwiesen werden⁹¹.

Eine weitere Erscheinungsform der *additio* sind die erläuternden Zusätze zu sonstigen bedeutenden Werken der juristischen Literatur⁹². Ein Beispiel sind die *Additiones* des Baldus zum *Speculum iudiciale* des Durantis⁹³. Zahlreich sind die *additiones* zu bekannten und angesehenen Kommentaren, die gegen Ende der Epoche immer mehr überhand nehmen. Die späteren Druckausgaben der Kommentare des Bartolus z. B. bieten ein Bild, das z. T. dem der Glossenausgaben gleicht: in der Mitte der Bartolustext, dieser

⁸⁵ Vgl. z. B. CHARLES LEFEBVRE, De quelques fragments d'une ‚lectura‘ de Jean de Monchy sur le Code, TRG 26 (1958), p. 294 ss. Vgl. auch oben N. 80 und i. F. N. 87.

⁸⁶ Zum Problem der *glossae* des Cinius vgl. LUIGI CHIAPPELLI, Nuove Ricerche su Cino da Pistoia, Pistoia 1911, p. 15s., bei Bartolus vgl. LEGENDRE l. c. p. 146 s u. N. 43; CALASSO, Bartolo l. c.

⁸⁷ So jetzt zu den ‚*glossae*‘ des Bartolus BRUNO PARADISI, Le glosse di Bartolo da Sassoferrato, Referat v. 19. 9. 1967 in Venedig vor dem II int. Rechtshistorikerkongreß der Società italiana di storia del diritto.

⁸⁸ Vgl. für die neapolitaner Texte MEIJERS, Iuris Interpretes, Introduzione p. XXXV.

⁸⁹ MEIJERS l. c.; für die *additiones* des Jacobus de Ravanis TOURTOULON l. c. (N. 79).

⁹⁰ Als beliebige Beispiele solche Zusätze zum glossierten Quellentext seien genannt: für Toulouse Guilelmus de Duroforte, gest. 1334, MEIJERS, Etudes III p. 191; für Montpellier Bertrandus de Scandalis, um 1333, MEIJERS l. c. p. 208; für Orléans Jacobus de Ravanis, TOURTOULON l. c. (N. 79).

⁹¹ Zur Autorität der *Glossa ordinaria* schon bei den früheren neapolitanischen Lehrern, z. B. Benedictus de Isernia, vgl. MEIJERS, Iuris Interpretes, Introduz. p. XXXVI.

⁹² Davon sind als besondere Gruppe zu unterscheiden die vom Autor selbst an seinem Werk angebrachten Zusätze und Verbesserungen, die ebenfalls z. T. als ‚*additiones*‘ bezeichnet werden; vgl. dazu oben Text zu N. 30.

⁹³ Ausg.: Lugduni 1563.

umschlossen von breiten *additiones* wie von einem Glossenapparat⁹⁴. Darin zeigt sich, wie sich in wachsenden Ringen um das ursprüngliche Objekt der Exegese, die Quellen, immer mehr Schichten von Erläuterungen sekundären und tertiären Stellenwertes gebildet haben. Sie erläutern nicht mehr den Quellentext, sondern die über ihn gebildeten Meinungen, und stellen damit eine Endform der exegetischen Arbeit dar.

II. Entscheidungsliteratur

Unter den Literaturformen, die äußerlich nicht an einen anderen juristischen Text anschließen und deren Hauptzweck nicht in der Erläuterung eines solchen Textes liegt, kann man eine erste Gruppe als Entscheidungsliteratur bezeichnen. Sie umfaßt *quaestio* und *consilium*. In beiden Formen findet die praktische Tätigkeit des Juristen, nämlich das Verfahren der Entscheidung einer bestimmten Rechtsfrage oder eines konkreten Falles, ihren literarischen Ausdruck⁹⁵.

1. *quaestio*

Die nachaccursischen Legisten haben die Literaturform der *quaestio* von den Glossatoren übernommen, und in dem ganzen hier betrachteten Zeitraum werden zahlreiche *quaestiones* verfaßt⁹⁶. Die Glossatoren hatten die *quaestio* als Literaturtyp aus einer besonderen Unterrichtsveranstaltung, der *disputatio*, entwickelt⁹⁷, und auch in der Kommentatorenliteratur ist diese Herkunft zunächst noch deutlich. So kennen wir z. B. *quaestiones* des Bartolus mit genauer Angabe von Ort und Datum der abgehaltenen Disputation⁹⁸. Die Abhaltung solcher *disputationes* war in den Universitätsstatu-

⁹⁴ Vgl. z. B. die Kommentierungen des Bartolus zu D 1.1 in der Ausgabe Basileae 1588.

⁹⁵ SAVIGNY VI p. 20 nennt sachlich zutreffend *quaestio* und *consilium* „praktische Arbeiten“. Von dieser Bezeichnung wird hier abgesehen, weil man — in einem anderen Sinn — bestimmte literarische Hilfsmittel der Praxis, z. B. die Notariatsliteratur, als „praktische Literatur“ bezeichnen kann. Dazu unteren B. I.

⁹⁶ Vgl. die Übersicht bei CHARLES LEFEBVRE, *Quaestio*, in: DDC VII, Paris 1965, col. 488ss (412s).

⁹⁷ LEFEBVRE, l. c. col. 411; HERMANN KANTOROWICZ, TRG 16 (1939) 1 ss.

⁹⁸ Z. B. Bartolus, *quaestio* „Lucanae civitatis“ (qu. 1 der Ausg. Basileae 1588 p. 202 ss) mit der Angabe: „Disputata fuit . . . per me Bart. . . in . . . civitate Pisarum, sub anno Domini 1342, die 12 mensis Februarii“; vgl. auch allg. die Angaben bei VAN DE KAMP, Bartolus, p. 20.

ten geregelt⁹⁹, welche auch die Ablieferung der schriftlichen Aufzeichnung und deren Sammlung an der Universität vorsahen¹⁰⁰. Im Laufe der Entwicklung entstanden aber auch *quaestiones*, denen keine tatsächlich durchgeführte *disputatio* zugrundelag¹⁰¹.

Die *quaestio* der Kommentatorenliteratur besteht wie ihre Vorbilder aus der Glossatorenzeit¹⁰² im wesentlichen darin, daß eine oder mehrere genau formulierte Rechtsfragen unter wohlgeordneter Prüfung der Argumente und Gegenargumente entschieden wird. Daraus ergibt sich das Schema: Fall (*casus*), Rechtsfrage (*quaestio* i. e. S.), Argumente *pro* und *contra*, Entscheidung (*solutio*, *decisio*).

Für dieses Aufbauschema und seine Variationsmöglichkeiten zwei Beispiele:

a. In seiner berühmten *quaestio* „Rector civitatis“¹⁰³ teilt Cinus eingangs kurz einen Rechtsfall mit, den er nach einem häufigen Sprachgebrauch¹⁰⁴ „*thema*“ nennt, und formuliert dann in einer *divisio* drei Rechtsfragen, die nacheinander eine jede für sich behandelt werden. Dabei wird die erste Rechtsfrage wiederum durch *distinctio* unterteilt und im Rahmen dieser Unterteilung werden zunächst alle Gründe für die eine Lösung, dann alle Gegenargumente aufgeführt. Es folgt die Entscheidung unter Zuhilfenahme einer weiteren *distinctio*. Am Ende wird auf eine *lex* hingewiesen, auf deren „*materia*“ sich die Problematik der ganzen *quaestio* beziehe¹⁰⁵.

b. Bartolus teilt in seiner *quaestio* „Lucanae civitatis“, die er 1342 in Pisa disputieren ließ¹⁰⁶, zunächst den Rechtsfall (*casus*) mit und formuliert dann zwei miteinander zusammenhängende Rechtsfragen. Dann folgen — streng symmetrisch — je 10 Argumente *pro* und *contra*. Sodann teilt Bartolus seine Entscheidung mit, und zwar zunächst als These, die er unter Berücksichti-

⁹⁹ Vgl. Statuten von Bologna 1317 Ru. 45 (MALAGOLA p. 44); Statuten v. 1432 Ru. 45 (MALAGOLA p. 107).

¹⁰⁰ Vgl. Statuten von Bologna 1432 Ru. 46 (MALAGOLA p. 109).

¹⁰¹ LEFEBVRE l. c. col. 411; J. FRIEDRICH SCHULTE, Die Geschichte der Quellen und Literatur des kanonischen Rechts II, Stuttgart 1877, Nachdruck Graz 1956, p. 479.

¹⁰² Zur Struktur der *quaestio* der Glossatorenzeit vgl. LEFEBVRE l. c. col. 410; KANTOROWICZ l. c. p. 17 ss; GENZMER l. c. p. 415 s.; UGO NICOLINI, Pili Medicinensis quaestiones sabbatinae, Introduzione, Modena 1933, p. 5 ss.

¹⁰³ Text bei GENNARO M. MONTI, Cino da Pistoia, Le „*quaestiones*“ e i „*consilia*“, Mailand 1942, p. 59—74; inhaltliche Würdigung p. 8 ss.

¹⁰⁴ KANTOROWICZ l. c. p. 19.

¹⁰⁵ „Explicit disputatio Cyni ad materiam l. extra territorium (= D 2.1.20)“; vgl. MONTI p. 74.

¹⁰⁶ vgl. N. 98.

gung möglicher Einwände anschließend verifiziert. Erst dann folgt die endgültige Entscheidung, danach Ausführungen über ihre rechtliche Bedeutung, und zum Schluß werden die Argumente der Gegenmeinung einzeln widerlegt. — Diese *quaestio* spiegelt den Hergang der *disputatio*, bei der zunächst die Studenten disputieren und dann der Lehrer entscheidet und die in der Diskussion aufgetauchten Probleme klärt. Bemerkenswert ist, daß am Ende die Gegenargumente noch einzeln erledigt werden. Dieses Verfahren ist aus der philosophisch-theologischen Literatur wohlbekannt, man hat es aber als untypisch für die *quaestio* der Glossatorenliteratur bezeichnet¹⁰⁷.

Gegenstand der *quaestio disputata* ist in der Regel ein ganzer Rechtsfall (*casus*), nicht eine abstrakte Rechtsfrage. So wird die Mehrzahl der von Bartolus überlieferten *quaestiones* mit einem solchen Fall eingeleitet. Dieser wird meist ganz kurz geschildert; zugleich werden Mitteilungen über die rechtliche Situation, z. B. statutarische Bestimmungen, gemacht. Häufig liegen tatsächliche Rechtsfälle (*quaestiones de facto*) zugrunde¹⁰⁸. Aber bisweilen ist der Gegenstand der *quaestio disputata* auch auf eine abstrakte Rechtsfrage verkürzt¹⁰⁹; solche Rechtsfragen sind oft — unter Verkümmern des *quaestio*-Schemas — in den „*quaestiones*“ behandelt, die zu Quaestionen-Sammlungen über bestimmte Rechtsmaterien zusammengefaßt sind. Als Beispiele seien die *Quaestiones statutorum* des Gandinus und des Albericus de Rosciate genannt¹¹⁰. Hier erscheint die einzelne *quaestio* nicht mehr als selbständige Form, sondern eher als Element eines größeren monographischen Werkes. Bei den „*Quaestiones aureae*“ des Petrus de Bellapertica schließlich handelt es sich eindeutig nicht um *quaestiones* im hier verstandenen Sinn, sondern um eine Sammlung kurzer Distinktionen¹¹¹.

Mit den letztgenannten Beispielen ist eine Schwierigkeit angedeutet, die allgemein bei der Unterscheidung der *quaestio* als selbständiger Literaturform von anderen, ebenfalls „*quaestio*“ genannten Texten oder Textelementen auftaucht. Der gemeinsame Ursprung aller „*quaestiones*“ liegt in dem

¹⁰⁷ NICOLINI l. c. (N. 102), p. 8; vgl. aber GENZMER l. c. p. 417.

¹⁰⁸ Dies gilt schon für die *quaestiones* der neapolitaner Schule; LEFEBVRE DDC VII col. 411; bei den von MEIJERS als ‚*Responsa doctorum Tholosanorum*‘ (Haarlem 1938) veröffentlichten Texten handelt es sich wohl um *quaestiones*, denen Fälle aus der Praxis zugrunde lagen; vgl. A. HEIDE-BLOECH, Untersuchungen zu den *Questiones Doctorum Tholosanorum*, Diss. Frankfurt/M. 1968, p. 86 ss.

¹⁰⁹ Vgl. die *quaestio* des Bartolus ‚*quaeritur utrum iudex debeat iuste decernere quod pupilla alatur per sponsum eius*‘; Ausg.: Lugduni 1555 *quaestio* 16 fol. 94; Basileae 1588 *quaestio* 16 p. 245.

¹¹⁰ Zu diesen Quaestionen-Werken unten A IV 3.

¹¹¹ MEIJERS, *Etudes* III p. 103.

elementaren, durch die mittelalterliche schulphilosophische Bildung ange-regten und in den verschiedenen Wissenschaftszweigen des Mittelalters früh auftretenden Verfahren, einzelne in der Exegese auftretende Probleme durch das „*quaero*“ zu fixieren und intensiver zu behandeln¹¹². In der *quaestio disputata* ist dieses Verfahren am weitesten entfaltet und zu einer selbständigen (Unterrichtsveranstaltung und) Literaturform geworden; die einfachen und verkürzten Formen bestehen aber daneben in der Literatur weiter. So finden wir, wie oben dargelegt, in den Kommentaren „*quaestiones*“ von unterschiedlicher Natur und Form am Ende der *lectura* als deren wichtigstes Element. Die Herkunft der *quaestio disputata* aus der *lectura* läßt sich an diesen „Vorstufen“ erkennen. Die *quaestio disputata* erweist sich damit als Endpunkt der exegetischen Bemühung, wo diese qualitativ umschlägt in eine neue selbständige Form¹¹³. Diese *quaestio*-Form bietet sich als erste Stufe monographischer Literatur an, zumindest als Bauelement für Monographien¹¹⁴, zugleich aber ist sie das Modell für das spezifisch juristische Verfahren der konkreten Streitentscheidung.

2. *consilium*

Was in der *quaestio* methodisch eingeübt wird, wird im *consilium* auf die Rechtspraxis angewendet. Das *consilium*, das wissenschaftliche Gutachten eines Rechtslehrers über eine Rechtsfrage der Praxis, kommt in der Zeit der Kommentatoren — um mit Savigny zu sprechen — in einen „beinahe fabri-kartigen Gang“¹¹⁵. Von Baldus, der größtes Ansehen als Konsiliator er-rang¹¹⁶, sind in den Druckausgaben allein 2500 Konsilien überliefert¹¹⁷.

¹¹² Allg. zum Wesen und Ursprung der *quaestiones* der Glossatoren GENZMER, I. c. p. 415 ss; zur Entwicklung in der Theologie und Philosophie treffend CHENU I. c. (N. 62).

¹¹³ Vgl. auch allg. CHENU I. c. p. 82.

¹¹⁴ Vgl. i. F. A IV 1: *quaestiones* — sowohl im untechnischen Sinn wie auch als *quaestio*-Form — als Bauelement für Traktate z. B. des Bartolus, sowie A IV 2: *quaestiones* als Teil von Quaestionenwerken. — Allg. zur *quaestio* als Element von monographischen Werken CHENU I. c.

¹¹⁵ SAVIGNY VI, p. 470.

¹¹⁶ Nach SAVIGNYS Urteil gewann Baldus neben Oldradus und später Tartagnus das größte Ansehen als Konsiliator; I. c. p. 471.

¹¹⁷ Ausg.: Francoforti ad Moenum 1589 Vol I—V. Auch hier ist freilich zu beachten, die Überlieferungsgeschichte der in die Druckausgaben aufgenommenen Texte noch nicht hinreichend erforscht ist und die Autorenschaft des Baldus nicht für alle unter seinem Namen später gedruckten Konsilien feststeht. Nach MAFFEI ist die Druckausgabe der Konsilien des Baldus aus Textsammlungen hervorgegangen, die zuvor für die Praxis zusammengefügt worden sind und viele nicht von Baldus stammende Gutachten enthalten (mündlicher Hinweis).

Aber auch nach seiner wissenschaftlichen Qualität und wegen seiner Bedeutung für die Rechtspraxis ist das *consilium* eine der wichtigsten, vielleicht die wichtigste Literaturform der Epoche¹¹⁸. Noch in der Spätzeit der Kommentatoren, als in anderen Literaturformen wenig Bedeutendes geleistet wurde, entstanden *consilia* von hoher wissenschaftlicher Qualität, etwa der Socini, des Jason, des Philippus Decius¹¹⁹.

Consilia wurden bisweilen direkt den Parteien zur Beratung in Geschäften oder Prozessen erstattet, meist jedoch dem Gericht, das auf Antrag der Parteien oder aus eigenem Antrieb anfragte¹²⁰. Als feste Einrichtung tritt das Gerichtsgutachten zuerst im 13. Jahrhundert in Erscheinung¹²¹. Diese Entwicklung kommt in den einschlägigen Bestimmungen zahlreicher städtischer Statuten zum Ausdruck¹²² und findet in der Literatur ihren Niederschlag z. B. im *Speculum iudiciale* des Durantis, das in Lib. II Part. II ein eigenes Kapitel „*de requisitione consilii*“ enthält¹²³, und in einem kleinen Traktat des Lambertus de Ramponibus „*De consiliis habendis per officiales et assessores*“¹²⁴.

Die Gerichtsgutachten der — vorzugsweise einheimischen — Rechtslehrer waren, wie ENGELMANN gezeigt hat, vor allem in den Städten mit Podestà-Verfassung wichtig und zwar nicht nur wegen der geringeren Kenntnis der Richter vom lokalen Recht, sondern auch wegen deren Haftung im Sindikatsprozeß nach Ablauf der Amtszeit¹²⁵. In anderen Gebieten, z. B. im Königreich Neapel, war die Einrichtung daher von geringerer Bedeutung¹²⁶; in den kirchlichen Territorien stand ihr die Curia Romana ablehnend gegenüber, wie z. B. Durantis bezeugt¹²⁷. Die Richter waren nach gemeinem Recht

¹¹⁸ Aus diesem Grund wird zunehmend die Bezeichnung „Kommentatoren“ durch „Konsiliatoren“ ersetzt; vgl. z. B. WIEACKER op. cit. § 5.

¹¹⁹ SAVIGNY, I. c.; WOLDEMAR ENGELMANN, Die Wiedergeburt der Rechtskultur in Italien durch die wissenschaftliche Lehre, Leipzig 1938, p. 242.

¹²⁰ ENGELMANN, p. 242 s.; VAN DE KAMP, Bartolus, p. 21. Zum Wesen der Gerichtskonsilien grundsätzlich GUIDO ROSSI, *Consilium sapientis iudiciale*, Mailand 1958.

¹²¹ ENGELMANN, p. 250 ss. Vgl. (auch zu früheren Zeugnissen) ROSSI I. c. p. 69—87.

¹²² Diese sind von ENGELMANN op. cit., z. B. p. 258 ss. ausgiebig ausgewertet.

¹²³ Ausg.: Basileae 1563.

¹²⁴ Unter den Werken des Bartolus abgedruckt, z. B. in der Ausg. Basileae 1588 bei den Traktaten (p. 503—505).

¹²⁵ I. c. p. 295 ss; 243, 252. Vgl. auch ROSSI, insbes. p. 239 ss; UGO NICOLINI, *Il principio di legalità*, 2. Aufl. 1955, § 25.

¹²⁶ ENGELMANN, I. c. p. 242.

¹²⁷ Lib II Part. II „*de req. cons.*“ n. 15: „... *nota quod electio huiusmodi consiliorum, in curia Romana vel extra Italiam non servatur*“.

zur Einholung von Gutachten in allen schwierigen Fällen berechtigt, nach herrschender Ansicht aber nicht dazu verpflichtet¹²⁸. Ein eingeholtes Gutachten mußte bei der Urteilsfindung berücksichtigt werden, die Richter waren aber nicht daran gebunden¹²⁹. Im Laufe der Entwicklung schrieben die Statuten jedoch zunehmend die Verpflichtung zur Einholung von Konsilien auf Parteienantrag und ausnahmsweise *ex officio* vor¹³⁰; auch wird im 14. und zunehmend im 15. Jahrhundert die Bindung des Richters an das Konsilium z. T. durch Statut verordnet¹³¹. — Die gerichtlichen Gutachten wurden in der Regel einem einzigen Gutachter übertragen; es kommen aber auch gemeinschaftliche Gutachten vor und von manchen Statuten war für bestimmte Fälle die Erteilung durch ein Gutachterkollegium vorgeschrieben¹³². Das Konsilium wurde grundsätzlich honoriert: „*licitum est pro iusto consilio praemium recipere*“¹³³.

Gegenstand des *consilium* war meist ein ganzer Rechtsfall, der unter Vorlage der Akten zu beurteilen war, seltener eine einzelne Rechtsfrage. Grundsätzlich war außer der rechtlichen Entscheidung des Gutachters eine Begründung üblich und für Gerichtsgutachten z. T. durch Statut vorgeschrieben¹³⁴. Der Aufbau des *consilium* entspricht im Prinzip dem der *quaestio disputata*. Zu Anfang wird demnach der *casus* (*factum, thema*) mitgeteilt. Oft finden wir eine Darstellung des gesamten Sach- und Streitstandes¹³⁵, manchmal auch nur kurze Hinweise¹³⁶ oder eine Verweisung auf die vorgelegten

¹²⁸ ENGELMANN, p. 255 ss; 272 m. Nachw.

¹²⁹ ENGELMANN, p. 309 ss. Rossi, p. 200 ss.

¹³⁰ ENGELMANN, p. 275 ss.

¹³¹ ENGELMANN, p. 316 ss. Rossi, p. 214 ss.

¹³² ENGELMANN, p. 271. — Von Cinus sind uns z. B. Kollegialgutachten erhalten; vgl. Nr. III und IV der bei MONTI l. c. (p. 85—102) abgedruckten *consilia*.

¹³³ Lambertus de Ramponibus op. cit. in fine. Baldus z. B. hat mit seinen Gutachten ein Vermögen verdient; SAVIGNY VI p. 229.

¹³⁴ ENGELMANN, p. 407. Rossi zeigt jedoch, daß zahlreiche *consilia* in der Praxis knapp oder gar nicht schriftlich begründet wurden; l. c. p. 189 ss.

¹³⁵ Vgl. z. B. die Konsilien des Jason in der Ausg. Lugduni 1556, wo häufig der Fall in einem *thema* dem *consilium* getrennt vorangestellt ist. Dem Gutachten des Oldradus über ein Urteil ist der Urteilstext vorangestellt; vgl. cons. 251 in der Ausg. Lugduni 1550 fol. 104 v. Vgl. auch die ausführliche Darstellung des *factum* in dem von J. RUMMER edierten, bisher unbekannten *consilium* des Baldus in: The Quarterly Journal of the Library of Congress 25 (1968) 178—193 (185—189).

¹³⁶ z. B. Bartolus, cons. 38 (Ausg. Basileae p. 166); dies gilt insbesondere, wenn nur eine einzelne Rechtsfrage aus einer Sache zu beurteilen war, vgl. z. B. cons. 18 (l. c. p. 156). Oft wird diese Kürze bewußt erstrebt; vgl. Oldradus, cons. 130 (l. c., fol. 47): „*Omissa prolixitate facti, nisi quantum ad praesentem pertinet* . . .“

AKTEN¹³⁷. Bisweilen fehlt auch der *casus* ganz¹³⁸, was z. T. auf Überlieferungsmängeln beruhen mag. Dann schließt sich die Formulierung der relevanten Rechtsfrage(n) und deren Behandlung durch Argumente *pro* und *contra* an, schließlich die eigene Entscheidung.

Nur bei einem kleineren Teil der Konsilien ist das Schema *casus — quaestio — pro — contra — solutio* völlig rein ausgebildet¹³⁹. Bisweilen werden vor dem *casus* oder an anderer Stelle *praemittenda* eingeschoben; sie dienen allgemein der Klärung der Diskussionsgrundlage, auf der sich die Erörterung von *pro* und *contra* bewegen soll¹⁴⁰. Für die Darstellung des *pro* und *contra* werden z. T. abweichende Techniken gewählt, indem etwa die Entscheidung nach dem „*pro*“ in diesem Sinn abgegeben und anschließend die Gründe „*contra*“ abgelehnt werden („*non obstat . . .*“)¹⁴¹. In anderen, meist kurzen Konsilien wird nur das *responsum* selbst kurz begründet, Gegengründe werden nicht oder nur flüchtig erwähnt¹⁴². In allen letztgenannten Fällen geht also der abwägende Stil des *pro* und *contra* schrittweise in einen Entscheidungsbegründungsstil über.

Die Gestalt des einzelnen *consilium* wird durch die konkreten Einzelumstände der Fragesituation mitbestimmt, auf die es zugeschnitten ist. Daraus erklärt sich auch, daß die *quaestio*-Form oft nur verändert oder bruchstückhaft erkennbar ist oder gar verschwindet. War z. B. nur eine einzige abstrakte Rechtsfrage vorgelegt, so ähnelt die kurze, unter Verzicht auf *casus* und Gegenargumente gegebene Begründung eher einem kurzen Traktat¹⁴³. Das Aufbauschema wird auch verwischt, wenn in der gleichen Sache mehrere Konsilien nacheinander gegeben werden und das zweite und dritte nur be-

¹³⁷ Oldradus, cons. 127 (l. c. fol. 45): „*Viso instrumento pacti initi . . .*“; Bartolus, cons. 19 (l. c. p. 157); Socinus cons. I. 130 (Ausg.: Venetiis 1571 fol. 219): „*Visa contingentia facti, et statuto mihi exhibito . . .*“.

¹³⁸ z. B. Oldradus, cons. 156 (l. c. fol. 58 v).

¹³⁹ Voll entfaltet z. B. bei Baldus, Consilia I 368 mit Gliederung in drei Rechtsfragen. — Auch in der späteren Entwicklung bleibt die *quaestio*-Form grundsätzlich erhalten; vgl. z. B. Philippus Decius, Cons. IV. 458 (Ausg.: Venetiis 1536): „*Visis allegationibus . . . (= casus) . . . et videtur prima facie quod sic . . . (= pro) . . . Sed tamen his non obstantibus contrarium de iure arbitror (= contra) . . . ex quibus omnibus concludendum est . . . (= solutio)*“.

¹⁴⁰ Vgl. Oldradus, cons. 224 (l. c. fol. 87); Baldus, cons. IV. 60.

¹⁴¹ Vgl. Oldradus, cons. 3 (l. c. fol. 3); Socinus, cons. I. 130 (l. c. fol. 219).

¹⁴² z. B. Baldus, Cons. I. 362. Vgl. auch allg. Rossi, p. 189 ss.

¹⁴³ z. B. Baldus, Cons. I. 362 (l. c. vol. I fol. 107v). In der Tat sind manche Konsilien des Bartolus unter der Bezeichnung „*tractatus*“ überliefert, z. B. „*de falcone*“; vgl. Ausg. Basilae 1588 p. 361, wo schon Diplovatacius auf den Fehler hinweist.

stimmte Punkte ergänzend herausgreift und behandelt¹⁴⁴. Andere Konsilien sind als Schriftsätze in bestimmten Rechtsangelegenheiten abgefaßt¹⁴⁵. Soweit es sich um Konsilien in Druckausgaben handelt, müssen wir schließlich mit mancherlei Überlieferungsmängeln rechnen; z. B. sind manche Konsilien des Bartolus in Bruchstücken unter verschiedenen Nummern mitgeteilt¹⁴⁶.

Verfolgt man die Entwicklung der Literaturform über den ganzen hier betrachteten Zeitraum, so läßt sich allgemein eine Zunahme des Umfangs des einzelnen Gutachtens feststellen; Lehrmeinungen und Konsilien früherer Rechtslehrer werden immer ausgiebiger verwendet. Dies gilt etwa für die Konsilien des Jason, des Philippus Decius und der Socini¹⁴⁷.

Für die Kennzeichnung der juristischen Arbeitsweise der Kommentatoren ist die Literaturform des *consilium* von hervorragender Bedeutung. Dies gilt einmal hinsichtlich ihres Gegenstandes. Die Gutachtenpraxis erstreckt sich auf alle Bereiche des Rechtslebens. Ein großer Teil der Gutachten ist allen möglichen Fragen, die wir heute dem öffentlichen Recht zurechnen würden, gewidmet. Von den 20 Konsilien des Cinus, die Monti veröffentlicht hat, betreffen nur 5 das Zivilrecht¹⁴⁸. Ähnliches gilt für andere Kommentatoren¹⁴⁹. Häufig waren Streitigkeiten zwischen Städten und anderen politischen Gewalten zu beurteilen¹⁵⁰. Manchmal waren Rechtsfragen von großer politischer Bedeutung im Spiel. Berühmt sind die zwei Gutachten des Baldus von 1378 und 1380, die dieser in der Frage des Schismas zugunsten von Papst Urban IV verfaßte¹⁵¹. — Auch hinsichtlich der Arbeitsmethode sind

¹⁴⁴ Vgl. z. B. Baldus, Cons. I 377—379 und 372—374; vgl. auch das bei MONTI unter Nr. XII (p. 120) abgedruckte *consilium* des Cinus, wo allerdings das *quaestio*-Schema zu erkennen ist.

¹⁴⁵ Vgl. z. B. Oldradus, cons. 184 (l. c. fol. 70v): „*Pater sancte . . . placeat sanctitati vestrae oppositores auudire*“; vgl. auch dort cons. 115 (fol. 83v). Vgl. auch HEIDE-BLOECH l. c. (N. 108).

¹⁴⁶ Vgl. Ausg. Basileae 1588 p. 169 cons. 44.

¹⁴⁷ Als beliebige Beispiele für umfangreiche Konsilien vgl. Socinus, cons. II. 288 (fol. 189—194 l. c.); Philippus Decius, Cons. IV. 445 (fol. 90—93), obwohl dieser Kürze verspricht: „*. . . studendo brevitae quantum subiecta materia patitur: quia ex multiloquio doctissimi viri stomachari solent*“.

¹⁴⁸ MONTI, l. c. p. 16 ss. Vgl. auch neuerdings WILLIAM M. BOWSKY: A new consilium of Cino of Pistoia (1324): Citizenship, residence, and taxation, SPECULUM 42 (1967) 431—441.

¹⁴⁹ Für Bartolus vgl. HELMUT COING, Die Anwendung des Corpus Iuris in den Consilien des Bartolus, Studi Koschaker I, Mailand 1954, p. 71 ss (p. 96).

¹⁵⁰ Vgl. z. B. Baldus, Cons. V. 182 betr. Lehnabhängigkeit einer Stadt (l. c. fol. 45 v); Jason de Mayno, cons. II. 170 (Ausg.: Lugduni 1556 fol. 42 r) betr. einen Fall von Kaperei.

¹⁵¹ Das eine Gutachten ist als „*quaestio de schismate*“ im Codex-Kommentar des Baldus mitüberliefert nach C 6. 33 (Ausg.: Venetiis 1577); vgl. allg. SAVIGNY VI p. 231 ss.

die Konsilien aufschlußreich. Ich hebe drei Merkmale hervor. Die *quaestio*-Form liefert das formale Schema einer abwägenden, dialektisch verfahrenen Problembehandlung und -entscheidung. Die verwirrende Fülle der neuen Rechtsquellen (Statuten und *consuetudines*) wird legistischen Interpretations- und Argumentationsweisen unterworfen¹⁵². Dabei werden die Sätze des Corpus Iuris, wie Coing anhand der Konsilien des Bartolus gezeigt hat, in einem beweglichen, generalisierenden Verfahren auf neue Sachverhalte angewendet¹⁵³.

Mit dem *consilium* gewinnt die legistische Wissenschaft unmittelbaren Einfluß auf die Rechtspraxis und sichert dort die dauerhafte Geltung des *ius commune*.

III. Monographische Literatur

Nach der Zusammenfassung der bisherigen exegetischen Arbeit an den römischen Rechtsquellen durch die Glossa ordinaria richtete sich das Interesse der nachaccursischen Legisten stärker auf die monographische Behandlung einzelner Rechtsmaterien, insbesondere solcher, die in der Rechtspraxis wichtig waren¹⁵⁴. Das Interesse für die Abfassung kleiner *summae* und *tractatus* läßt sich schon in der frühen Rechtsschule von Neapel¹⁵⁵, aber auch sonst bei zahlreichen Legisten der ersten nachaccursischen Zeit beobachten¹⁵⁶. Dabei entstehen in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts auch größere monographische Werke von z. T. grundlegender Bedeutung für einzelne Rechtsgebiete. Albertus Gandinus schreibt mit den *Quaestiones statutorum* eines der ersten umfassenden Werke zur Statutentheorie¹⁵⁷ und wird mit seinem

¹⁵² Ein Blick auf die *casus* der Konsilien oder in die Register der Druckausgaben der Konsiliensammlungen (verbo 'statutum') zeigt, daß eine große Anzahl der behandelten Rechtsfragen die Statutenauslegung und -anwendung betreffen.

¹⁵³ COING I. c. passim.

¹⁵⁴ Zum Ganzen FRANCESCO CALASSO, Medio Evo del Diritto I, Mailand 1954, p. 545 ss.

¹⁵⁵ Vgl. MEIJERS, Iuris Interpretes Saec. XII, z. B. *summae* des Benedictus de Isernia (p. 61), *summa de successionibus ab intestato* des Andreas de Barulo (p. 155—162).

¹⁵⁶ Nur als Beispiele seien genannt: Guido de Suzaria (gest. vor 1292), u. a.: de ordine causarum, de testibus, de instrumento guarentigato; Jacobus de Arena (gest. um 1296), u. a.: de positionibus, de praeceptis iudicum, de bannitis; Dinus de Mugello (1253—1298) u. a.: de successionibus ab intestato, de praescriptionibus, de actionibus, modus arguendi; Martinus de Fano (gest. nach 1272), u. a.: de arbitris, de positionibus. Vgl. SAVIGNY V. p. 391, 395s; 401ss; 451s; 489, 493ss; zu Dinus vgl. auch ROBERTO BARGIONI, Dino da Mugello, Florenz 1920, p. 5, 17ss; zum modus arguendi auch SEVERINO CAPRIOLI, Studi Senesi 75 (1963) 30—55; zu Martinus de Fano vgl. UGO NICOLINI, Trattati de positionibus attribuiti a Martino da Fano, Mailand 1935.

¹⁵⁷ Vgl. dazu ARRIGO SOLMI, Contributi alla storia del diritto commune, Rom 1937, p. 341 ss m. Nachw. (= Riv. ital. per le scienze giur. 32 (1901) 128—202).

— nur angeblich nach Vorbild verfaßten¹⁵⁸ — Tractatus de maleficiis zum Begründer der Strafrechtswissenschaft¹⁵⁹. Guilelmus Durantis faßt im Speculum iudiciale die bisherigen Ergebnisse der Prozeßrechtswissenschaft zu einem für die Folgezeit maßgeblichen Werk zusammen¹⁶⁰. Die bedeutendsten Vertreter der Kommentatorenschule, Cinus, Bartolus und Baldus, haben ebenfalls eine Reihe von Traktaten verfaßt, wobei Bartolus an Zahl der Werke und formaler und inhaltlicher Qualität den ersten Rang einnimmt¹⁶¹. Die literarische Produktion dieser Art hielt auch im 15. Jahrhundert an, und ihr breiter Strom verbindet die ausgehende Kommentatorenzeit mit der Folgezeit; die umfangreichen gedruckten Traktatsammlungen Lugduni 1549 (17 Bände) und Venetiis 1584 (29 Bände) mit ihren hunderten von Traktaten geben davon ein eindrucksvolles Bild.

1. Der Traktat als Literaturtyp

Die wichtigste Erscheinungsform der juristischen Monographie dieser Zeit ist der Traktat. Er tritt bereits in der Literatur der Glossatoren auf¹⁶²; die Blütezeit dieser Literaturform fällt aber in die nachaccursische Zeit. Die Werke werden *tractatus*¹⁶³, *libellus*¹⁶⁴ oder *brevi summa* genannt¹⁶⁵.

¹⁵⁸ Bereits Rolandinus de Romancii (gest. 1284) habe ein Werk *de ordine maleficiorum* geschrieben; SAVIGNY V, p. 557; dagegen H. U. KANTOROWICZ, SZRom 44 (1924) 284—293.

¹⁵⁹ Dazu vor allem H. U. KANTOROWICZ, Albertus Gandinus und das Strafrecht der Scholastik, 1907—1926; ders. in SZRom 42 (1921) 1 ss; SZRom 44 (1924) 272 ss.

¹⁶⁰ 1237—1296. Zu diesem Werk des Durantis i. F. unter 2.

¹⁶¹ Nachweis der Traktate des Bartolus bei VAN DE KAMP I. c. p. 52 ss, CALASSO, Bartolo (I. c. N. 31) 652—658; i. E. sind noch viele Zuweisungsfragen strittig; vgl. krit. und ergänzend zu VAN DE KAMP MEIJERS, Etudes III, p. 281 ss (287) (= TRG 16 114—121) und R. FEENSTRA in Bartolo da Sassoferrato I, Mailand 1962, p. 173 ss. — Zu Cinus vgl. CHIAPPELLI, Nuove Ricerche I p. 3, zu Baldus einige Beispiele i. F. unter 3.

¹⁶² Vgl. GENZMER, I. c. p. 403 ss; als Beispiel sei der Traktat des Pillius *cum varie multiplicesque*, ed. PETER WEIMAR, IUS COMMUNE I (1967) 61 ss (84—103), genannt.

¹⁶³ z. B. Cinus, De successione ab intestato, Einl. (Ausg.: Tractatus de successionibus, Coloniae 1590, p. 735).

¹⁶⁴ z. B. Bartolus, Tractatus represalium, n. 1 (Ausg.: Basileae 1588 p. 327); ders. Tractatus de fluminibus (Ausg.: Bononiae 1576 ed. Guido Astuti, Turin 1964).

¹⁶⁵ z. B. Baldus, De constituto, vor n. 1 (Ausg.: Venetiis 1577 im Anhang zum Kommentar zu Infortiatum und Digestum novum); vgl. auch Summa de successionibus ab intestato des Andreas de Barulo, MEIJERS, Iuris Interpretes p. 155 ss. Zum entsprechenden Sprachgebrauch der Glossatoren vgl. GENZMER I. c. 403. Zum ursprünglichen (später verwischten) terminologischen Unterschied zwischen *summula* (= aus der Glossierung hervorgegangen) und *tractatus* (= selbständig entstanden) bei Bulgarus vgl. STEPHAN KUTTNER SDHI 6 (1940) 284.

Die Terminologie ist wenig präzise¹⁶⁶ und gibt lediglich einen Hinweis auf die Absicht des Autors, eine besondere, zusammenfassende Abhandlung zu schreiben. — Als Gegenstand der Abhandlung wird in einer großen Anzahl von Traktaten, z.B. des Dinus, Cinus, Bartolus und Baldus, eine bestimmte ‚*materia*‘ bezeichnet, z.B. ‚*ab intestato successionis materia*‘, ‚*represaliarum materia*‘, ‚*pactorum materia*‘, ‚*materia constituti*‘¹⁶⁷. Damit ist ein sachlich zusammenhängender Kreis von Rechtsproblemen¹⁶⁸ oder auch ein bestimmtes Lebensgebiet, das Gegenstand rechtlicher Regelung ist¹⁶⁹, gemeint.

Der Begriff der *materia* charakterisiert den Traktat. Dieser ist also primär auf eine bestimmte Materie, nicht auf einen bestimmten Quellentext gerichtet. Dies wirkt sich auf seine Struktur aus. Der Aufbau ist daher in der Regel nicht an die Textfolge der Rechtsquellen angelehnt. Vielmehr werden verschiedene Quellenstellen unter dem Gesichtspunkt der gleichen *materia* zusammengefügt. So sagt Cinus¹⁷⁰ einleitend in seinem Traktat ‚*De successione ab intestato*‘:

Ex quo materia successionum, cuius notitia utilis est . . . noscitur nimium esse dispersa . . . ideo necessarium est, ut de illa materia habeatur aliquid compendiose collectum et comportatum . . .

Der quellenunabhängige Aufbau ist allerdings nur ein sekundäres Merkmal. So ist z.B. einer der formal besten Traktate des Bartolus, der *Tractatus de fluminibus*, als Exegese zu D 41.1.7 aufgebaut¹⁷¹. Insgesamt geht aber auch dieses Werk nach Umfang und Inhalt über eine bloße Exegese der *lex* weit hinaus; die *lex* ist nur ‚*sedes materiae*‘¹⁷².

¹⁶⁶ Martinus de Fano z. B. nennt seinen Traktat ‚*de imploratione brachii secularis*‘ sogar irreführend ‚*glosa*‘; vgl. den Text bei NICOLINO SDHI 9 (1943) p. 50; dazu NICOLINI l. c. p. 38 ss. — Unzuverlässig sind auch die oft fehlerhaften Bezeichnungen in den Druckausgaben; z. B. ist ein *consilium* des Bartolus als *Tractatus de falcone* überliefert (Ausg. Basileae 1588 p. 361).

¹⁶⁷ Vgl. Dinus, *De successionibus ab intestato* (Ausg.: *Tractatus de successionibus*, Coloniae 1590 p. 700); Cinus vgl. N. 163; Bartolus, *Tractatus represaliarum* vgl. N. 164; Baldus, *De constituto* (vgl. N. 165): ‚. . . *brevem summam componendam duxi super materia constituti* . . .‘; ders., *De pactis* (Ausg.: s. N. 165); ‚*Volens Ego Baldus de Perusio disserere pactorum materiam* . . .‘.

¹⁶⁸ Vgl. dazu oben A I 1 a. E. und N. 60.

¹⁶⁹ So spricht Baldus in *De constituto* im Zusammenhang mit der ‚*materia constituti*‘ auch von der ‚*materia mercatorum*‘.

¹⁷⁰ Die Autorenschaft des Cinus ist für diesen Traktat nicht ganz zweifelsfrei; vgl. dazu i. F. N. 196.

¹⁷¹ Ausg. vgl. oben N. 164.

¹⁷² Jeder der drei Hauptteile des Traktats hat je zwei §§ der *lex* zum Gegenstand. Die weitere Untergliederung schließt sich als Exegese jeweils an die Wortfolge des Quellentextes

Eine selbständige Systematik des Traktats, Konsequenz des quellenunabhängigen Aufbaus, ist ebenfalls nur ein sekundäres und nicht immer zuverlässiges Kriterium. In formaler Hinsicht brillant sind einige Traktate des Bartolus. Der *Tractatus represaliarum* z.B. ist in 10 *quaestiones principales* eingeteilt, die Bartolus einleitend aufzählt und dann der Reihe nach behandelt. Dabei werden die *quaestiones principales* jeweils in *particulares quaestiones* unterteilt, die dann nach dem Schema der *quaestio disputata* entwickelt werden¹⁷³. — Die Technik der Einteilung in Hauptfragen und Unterfragen findet sich auch in anderen Traktaten des Bartolus¹⁷⁴ und bei vielen anderen Autoren, so schon bei Cinus¹⁷⁵, bei Guilelmus de Cuneo¹⁷⁶, dann bei Baldus¹⁷⁷ und bei vielen späteren¹⁷⁸.

Häufig finden wir auch nur eine lineare Gliederung. So zählt Baldus in seinen Traktaten *De pactis* und *De constituto* eingangs alle Punkte auf, die er behandeln will, und geht sie anschließend der Reihe nach durch, ein für den umfangreichen Stoff von *De pactis* nicht eben tiefdringendes Verfahren¹⁷⁹. Bei anderen Traktaten, z.B. des Dinus und des Martinus de Fano, ergibt sich die Gliederung einfach aus fortschreitenden Distinktionen und Subdistinktionen¹⁸⁰. Eine einleitende Disposition fehlt bisweilen ganz. So beginnt der Traktat des Bartolus *De arbitris* ohne Umschweife sogleich mit

an (*expositio verborum*). Aber die beiden ersten Hauptteile enthalten außer der *expositio verborum* noch je einen zweiten umfangreichen Abschnitt mit praktischen Anwendungsfällen und geometrischen Demonstrationen (*propositiones et figuratae demonstrationes*). Vgl. dazu auch ASUTTI I. c. (N. 164) p. VII ss.

¹⁷³ Ausg. vgl. N. 164.

¹⁷⁴ Z. B. in dem formal sehr sorgfältig gearbeiteten *Liber minoricarum* (Ausg.: Basileae 1588 p. 293): Einteilung in 4 Bücher, *distinctiones*, *capitula*. Vgl. auch den Traktat *De insignis et armis* (Ausg. I. c. p. 340).

¹⁷⁵ *De successione ab intestato*.

¹⁷⁶ *De muneribus* (Ausg.: Tract. Univ. Iuris Venetiis 1584 vol. 12 fol. 18).

¹⁷⁷ *De substitutionibus* (Ausg.: Tract. Univ. Iur. vol. 8/1 fol. 201).

¹⁷⁸ Vgl. z. B. Bertachinus, *De gabellis* (Ausg.: Tract. Univ. Iur. vol. 12 fol. 51).

¹⁷⁹ Der Traktat erstreckt sich in der Ausgabe Venetis 1577 (vgl. N. 167) über fast 13 Folioseiten und ist dort in 135 Randnoten unterteilt. — Bei dem Traktat *de constituto* fällt auf, daß der Text über die eingangs gegebene Disposition hinausgeht. Diese weiteren Ausführungen — nach Erledigung der letzten in der Disposition angegebenen Frage — beginnen mit *quaero, an mercatores, et alii artifices possunt facere inter se statuta* (I. c. n. 22). Möglicherweise ist der Text erst später angefügt; daraus allein ergeben sich jedoch keine Bedenken gegen die Autorenschaft des Baldus.

¹⁸⁰ Zu Dinus vgl. N. 167 und i. F. Text zu Nr. 196. Von Martinus de Fano vgl. die Traktate *De positionibus* ed. NICOLINI I. c. (N. 156) p. 67; *De imploratione brachii secularis*. ed. NICOLINI I. c. (N. 166) p. 43.

der ersten Frage¹⁸¹. Auf diese Weise wird eine Reihe meist kurzer Rechtsfragen — einmal eingeschoben eine *quaestio de facto*¹⁸² — behandelt. Zutreffend nennt die Traktatsammlung Lugduni 1549 das Werk ‚Quaestiones Bartoli in materia arbitrorum‘.

Der Traktat der Kommentatorenzeit weist also häufig, aber durchaus nicht immer, eine Systematik i. S. einer äußeren Stoffgliederung auf. Leitende Systemgesichtspunkte treten dabei in der Regel jedoch nicht hervor; allenfalls lassen sich bei Bartolus bisweilen systemästhetische Gesichtspunkte in der Symmetrie und Ausgewogenheit des Aufbaus erkennen. Die Gliederung ergibt sich im Grunde daraus, daß eine bestimmte *materia* nach möglichen Fragen abgetastet wird. Dabei läßt sich durchaus eine gewisse sachliche Vollständigkeit erreichen¹⁸³. Die Fragen werden dann in eine kunstvolle oder häufiger in eine kunstlose Disposition gebracht. Klammer des Ganzen ist nicht das System, sondern die *materia* in ihrem Problem- und Sachzusammenhang. Die Herausarbeitung der *materia* und ihre Zusammenfügung aus z. T. verstreuten Quellenstellen und Lehrmeinungen, „*ut de illa materia habeatur aliquid compendiose collectum et comportatum*“ (Cinus), und die vertiefte Behandlung der *materia* anhand praktischer Probleme stellt die eigentliche wissenschaftliche Leistung dar.

2. Besondere Gruppen von Monographien

Es liegt im Wesen der monographischen Literatur, daß man sie nach bestimmten, immer wieder behandelten *Themen* gruppieren kann. Besondere Hervorhebung verdienen lediglich solche Gruppen, die sich durch ihren besonders wichtigen und umfassenden Gegenstand auszeichnen; sie haben oft einen größeren Textumfang und weisen z. T. damit verbunden einige formale Besonderheiten auf.

a. Summen zum Feudalrecht

Der Begriff der Summe wird allgemein für zusammenfassende Abhandlungen zu einem größeren Thema verwendet und z. T. gleichbedeutend mit

¹⁸¹ Ausg.: Tractatus tractatum, Lugduni 1549 vol. 3 fol. 135; Opera, Basileae 1588, p. 157.

¹⁸² Vgl. in der Ausg. Basileae 1588 n. 17: ‚quaero de quaestione quae fuit in civitate Brixiae...‘.

¹⁸³ Dies läßt sich z. B. von dem verhältnismäßig kurzen Traktat des Bartolus ‚de arbitris‘ sagen.

Traktat gebraucht¹⁸⁴. In Aufbau und Intention von den Traktaten zu unterscheiden ist der Typ der Titelsumme zu den römischen Quellen (vgl. oben N. 7); solche Titelsummen werden nicht mehr geschrieben¹⁸⁵. — Im 13. Jahrhundert entstehen jedoch Summen zum Feudalrecht. Hier sind einmal die Werke von Johannes Fasolus¹⁸⁶ und Hostiensis zu nennen. Das Werk des Hostiensis stellt sich als kürzerer, in Fragen eingeteilter Traktat dar, der (als einzelne Titelsumme ‚de feudis‘) der Summa aurea zu den Dekretalentiteln eingefügt ist¹⁸⁷. Ein größeres Werk ist die von Pecorella edierte und dem Jacobus de Ravanis zugeschriebene Summa feudorum. Sie ist in Titel eingeteilt, die nur z. T. den Titeln der Libri feudorum entsprechen¹⁸⁸. Man kann schwanken, ob das — nur unvollständig erhaltene — Werk als Titelsumme oder als ein ‚Summa‘ genannter, größerer, untergliederter Traktat einzuordnen ist.

b. Quaestiones statutorum

Eine weitere Gruppe bilden größere Sammlungen von *quaestiones* zu bestimmten Materien. Hier sind die bereits (oben N. 157) erwähnten Quaestiones statutorum des Gandinus und ein ähnliches Werk des Albericus de Rosciate zu nennen. Das letztere ist als „Commentariorum de statutis libri IV“ unter den Tractatus Universi Iuris abgedruckt und nimmt dort immerhin 170 Folioseiten ein¹⁸⁹. Albericus gibt einleitend eine sachliche Begründung für die Einteilung in 4 Bücher. Die Bücher sind in (durchnummerierte) *quaestiones* eingeteilt, z. B. Buch I in 187 *quaestiones*. Diese behandeln zahlreiche Fragen aus der Rechtspraxis, welche die Anwendung von Statuten betreffen, und sind meist als allgemein formulierte Rechtsfragen, bisweilen als *quaestiones de facto* zu charakterisieren, wobei im Aufbau das Schema

¹⁸⁴ Vgl. oben N. 165; allg. zum Begriff der Summe MEIJERS, Sommes, lectures et commentaires, Atti Congresso Bologna, vol I Pavia 1934, p. 431 ss = Etudes III, p. 211; GENZMER I. c. p. 403 ss; beide betonen den systematischen Charakter der Summe m. E. zu stark. Vgl. auch N. 165 a. E.

¹⁸⁵ Sie leben jedoch wieder auf in den Randzonen des gelehrten Rechts in der Einführungsliteratur; vgl. dazu unter B II.

¹⁸⁶ Vgl. SAVIGNY V, p. 514—518.

¹⁸⁷ Sie steht in dessen Summa aurea zu den Dekretalen (Ausg. Lugduni 1588) Lib. III Tit. 19. Dazu SAVIGNY V, p. 517.

¹⁸⁸ CORRADO PECORELLA, Jacobus de Ravanis, Summa feudorum, 2. Aufl. Mailand 1959. Zur Einteilung vgl. die Titelfolge bei PECORELLA mit dem Text der Consuetudines feudorum bei KARL LEHMANN, Das Langobardische Lehnrecht, Göttingen 1896, p. 83 ss, sowie die Bemerkungen von PECORELLA I. c. p. 23. — Die Zuweisung des Werkes ist strittig; vgl. MEIJERS, Etudes III p. 78 ss und FEENSTRA ibid.

¹⁸⁹ Venetiis 1584. Allg. zu diesem Werk des Albericus SAVIGNY VI, p. 131, 134.

der *quaestio disputata* meist nicht gewahrt wird. — Andere Sammelwerke von *quaestiones* bestimmter Autoren, die nicht durch ein einheitliches Thema formal und sachlich verbunden sind, sind nicht zu dieser besonderen Gruppe von Quaestionessammlungen zu rechnen. Gleiches gilt für Sammlungen von *singularia*, kurzen Rechtsfragen oder Sätzen zu den römischen Rechtsquellen, z. B. des Bartolomäus de Capua und des Dinus.

c. Schriften zum Prozeßrecht

Auf dem Gebiet des Prozeßrechts hat sich zuerst die Aufgliederung der Rechtswissenschaft in einzelne Rechtsfächer, die quellenunabhängig abgegrenzt werden, vollzogen. Dabei bildete sich schon in der Glossatorenzeit wegen der verstreuten Quellen und andererseits der praktischen Bedürfnisse einer zusammenfassenden Darstellung der besondere Literaturtyp der Prozeß-Ordines heraus¹⁹⁰. Am Ende des 13. Jahrhunderts wird nun diese Literatur von Durantis in einem umfassenden Kompendium, dem für die Folgezeit maßgeblichen *Speculum iudiciale*, verarbeitet¹⁹¹. Das umfangreiche Werk ist in 4 *Partes* oder *Libri* eingeteilt; diese wiederum in *Particula*, die in Titel oder Kapitel zerfallen. Die letzteren Einheiten sind nichts anderes als wenig gegliederte Traktate, unter denen sich wörtlich von anderen Autoren entlehnte Werke befinden¹⁹²; das letzte Buch enthält eine umfangreiche Sammlung von Formularen für die Rechtspraxis. Insgesamt ist die Gliederung zur Orientierung in der außerordentlich großen Stoffmasse nicht besonders geeignet. Nur teilweise werden in der Folge der Bücher¹⁹³ und *Particula* sachlich einleuchtende oder aus der vorhergehenden Prozeßliteratur vertraute Einteilungskriterien erkennbar¹⁹⁴.

3. Das Verhältnis von Traktat und Kommentar

Vom Kommentar als Gesamtwerk ist der Traktat leicht zu unterscheiden, nicht aber von einzelnen Textstücken der großen Kommentare. Viele Trak-

¹⁹⁰ KNUT WOLFGANG NÖRR, *Ordo iudiciorum und ordo iudicarius*, *Studia Gratiana* XI (1967) 327—344.

¹⁹¹ Ausg.: Basileae 1563; Francofurti ad M. 1612. Vgl. allg. FRIEDRICH SCHULTE, *Die Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts* II, Stuttgart 1875 (Neudruck Graz 1956), p. 148 ss. Das Werk ist in 1. Fassung 1271—76, in 2. Redaktion 1289—91 verfaßt.

¹⁹² Nachweise bei SCHULTE p. 150 N. 30.

¹⁹³ Buch I: die im Prozeß auftretenden Personen; Buch II: Zivilprozeß; Buch III: Strafprozeß; Buch IV: Formulare.

¹⁹⁴ Z. B. folgt Buch II in seinen 3 *Particula* den letzten Teilen des Tancred'schen Ordo.

tate unterscheiden sich in nichts von Textabschnitten größerer Kommentierungen. Der erwähnte Traktat des Dinus De successionibus¹⁹⁵ z. B. ist nichts anderes als eine ausführliche *distinctio*¹⁹⁶, wie sie auch im Rahmen der *lectura* üblich war. Der Traktat des Bartolus De arbitris unterscheidet sich zwar im Textinhalt, nicht aber in der Form von dem *quaestio*-Abschnitt der einschlägigen Digesten-Lectura des Bartolus zu D 17.2.76 § *arbitrorum*¹⁹⁷.

Umgekehrt lassen sich Textabschnitte der *lecturae* und Kommentare oft als monographische Werke betrachten, so z. B. die von Tourtoulon edierte Lectura des Jacobus de Ravanis zu Inst. 1.2.9 als Tractatus de consuetudine¹⁹⁸. Die Einleitung, die zugleich eine Disposition des Textes gibt, unterscheidet sich in nichts von der eines Traktates¹⁹⁹. Gleiches gilt für die Kommentierung des Baldus zu D 1.16.4.2 über die Amtshaftung²⁰⁰, die er selbst in den Schlußworten als „*summula*“ bezeichnet. Der gleiche Text findet später Aufnahme in eine Traktatsammlung als „Tractatus in materia syndicatus“²⁰¹.

Für derartige monographische Ausführungen boten sich insbesondere die Kommentierungen der Rubriken und Repetitionen an. So finden wir in der Kommentierung des Baldus zur Rubrica von C 4.18 (*de constituta pecunia*) seinen Traktat De constituto mit nur wenigen Textveränderungen wieder²⁰²:

Quia advocatus sum artis mercantiae, ideo ponam hic super rubrica quandam summulam, quae proprie respicit facta mercatorum.

¹⁹⁵ Ausg.: vgl. N. 167.

¹⁹⁶ Dies bemerkt schon SAVIGNY V, p. 459. — Dinus distinguert: „... gradus successionum dividitur in hos gradus, superiores, inferiores, transversales.“ Die gleiche Distinktion findet sich bei Andreas de Barulo, Summa de successionibus ab intestato (zu C 6.59); vgl. den Text bei MEIJERS, Iuris Interpretes p. 155. Sie findet sich ebenfalls in dem Traktat des Cinus De successionibus ab intestato (vgl. N. 163), der sich eng, eingangs fast wörtlich, an Dinus anlehnt. Vgl. auch ROBERTO BARGIONI, Dino da Mugello, Florenz 1920, p. 32. Dieser enge Zusammenhang mehrerer Werke über eine offenbar gängige Distinktion zeigt die Schwierigkeiten in der Klärung der Textgeschichte und Autorenschaft.

¹⁹⁷ Und zwar ab n. 6/7 des Kommentars (Ausg. Basileae 1589 p. 354); „Sumus expediti de apparatu, veniamus ad materiam...“

¹⁹⁸ TOURTOULON op. cit. (N. 79) p. 63 ss.

¹⁹⁹ Vgl. zur Gliederung die bei TOURTOULON vorangestellten Summaria (p. 58 ss) und den Textbeginn: „Circa materiam istam videndum est, primo quot modis dicatur consuetudo... secundo... tertio...“

²⁰⁰ Baldi Commentaria in Digestum vetus, Lugduni 1562, fol. 55v—57r.

²⁰¹ Tractatus de formatione libelli in syndicato quamplurium auctorum Venetiis 1586, fol. 2—5. Der Herausgeber vermerkt die Herkunft aus dem Kommentar.

²⁰² Ausg. Venetiis 1577 Vol. 5, fol. 33v, als separates Werk in der gleichen Ausgabe am Ende von Vol. 3 abgedruckt. Dort findet sich noch ein weiterer Exkurs über die *statuta mercatorum*, der zu C 4.18. Ru. fehlt. Vgl. dazu auch oben N. 179.

Eine monographische Behandlung zahlreicher mit der Eidesleistung zusammenhängender Rechtsfragen (z. B. auch Zinsabreden) findet sich in der *Repetitio* des Baldus zur *lex Iusiurandum* D 12.2.2²⁰³. Bekannteste Beispiele für derartige monographische Repetitionen sind die zu C 1.1.1 (*Cunctos populos*), die zuerst in der Schule von Orléans zur Darstellung von Fragen des Internationalen Privatrechts benutzt wurden²⁰⁴. Die bekannteste *repetitio* dieser Art ist später die des Baldus²⁰⁵.

Diese enge Verwandtschaft von Traktat und Elementen des Kommentars zeigt nicht nur die Schwierigkeiten, die sich bei der Klärung der Textgeschichte einzelner Traktate ergeben können; sie macht vor allem deutlich, daß sich der Kommentar von der ursprünglichen exegetischen Aufgabe entfernt hat. Denn diese Arbeit ist zum größeren Teil getan. Die Aufmerksamkeit richtet sich, wie bereits erörtert²⁰⁶, auf die Behandlung einzelner Materien, wobei oftmals die Bedürfnisse der Rechtspraxis die Anregung geben. Schon die Kommentare lassen daher die allgemeine Tendenz zur monographischen Arbeitsweise erkennen, die sich in der großen Zahl von Traktaten auswirkt. Durch diese Arbeitsweise wurde die Grundlage für die moderne, quellenunabhängige Aufgliederung der Rechtswissenschaft in einzelne *Fächer* gelegt.

IV. Repertorien

Eine besondere Literaturgruppe bilden die Sammelwerke (Repertorien). Man kann sie als Hilfsliteratur charakterisieren, denn sie dienen dazu, den Inhalt eines bestimmten juristischen Werkes, ein Rechtsgebiet oder das ganze Recht enzyklopädisch zu erschließen²⁰⁷. Dies geschieht durch die Sammlung von Stichworten, Fragen und Merksätzen mit Zitaten und kurzen Erläuterungen. Diese werden meist alphabetisch angeordnet, z. T. auch in Gruppen zu bestimmten (an den Rechtsquellen orientierten oder selbst gewählten)

²⁰³ Diese *Repetitio* umfaßt in der Ausgabe Lugduni 1562 fol. 336v—349r.

²⁰⁴ MEIJERS, Etudes III p. 66 N. 248.

²⁰⁵ Ed. MEIJERS, Tractatus duo de vi ac potestate statutorum, Haarlem 1939.

²⁰⁶ Vgl. oben A I 1.

²⁰⁷ Eigene wissenschaftliche Meinungen des Autors fehlen oder treten stark zurück; vgl. SAVIGNY V, p. 529 und die dort (N.a.) zitierte Äußerung des Johannes Andreae, welcher dem Begriff *'margarita'* die Bedeutung eines bloß andere zitierenden Sammelwerkes (*'solum remittens'*) beilegt. — Es ist daher zweifelhaft, ob Singularia-Sammlungen, z. B. des Bartholomäus von Capua, die Rechtsfragen mit eigenen, wenngleich knappen Lösungen enthält (vgl. SAVIGNY V p. 442), in die Literaturgruppe der Sammelwerke zu rechnen sind.

Titeln zusammengestellt, wie z. B. die Margarita des Bonaguida²⁰⁸ oder das Repertorium aureum des Durantis²⁰⁹. — Derartige Hilfsliteratur mit großer Variationsbreite in der Intention und Ausgestaltung findet sich in den verschiedenen Zweigen der mittelalterlichen Wissenschaft. Ein Beispiel bietet die Sekundärliteratur zu Aristoteles²¹⁰. Im hier betrachteten Zeitabschnitt läßt sich sowohl im kanonistischen²¹¹ wie im legistischen Bereich ein Anwachsen dieser Literatur beobachten.

Die Register zu einzelnen juristischen Werken sind in gewisser Hinsicht zur exegetischen Literatur zu zählen²¹², weil Bearbeitungen einzelner Werke (Summarien, Register) in ihrer unmittelbaren sachlichen und räumlichen Bezogenheit auf den bearbeiteten Text Ausdruck einer exegetischen Arbeitstechnik sind²¹³. An ihnen läßt sich aber andererseits die Entstehung von Repertorien im allgemeinen wie an einem Modell ablesen: aus einem Text werden Stichworte und ähnliches (*nota, generalia, argumenta, quaestiones*) zunächst gesammelt, dann in Summarien und schließlich in Registern erfaßt²¹⁴.

Als Beispiel eines umfassenden Sammelwerkes zum gesamten Recht sei das Dictionarium des Albericus de Rosciate zum römischen und kanonischen Recht genannt²¹⁵. Das Werk knüpft an Vorbilder an, u. a. an das im Proömium genannte Repertorium des Durantis. Es ist nach verschiedenen Gesichtspunkten gearbeitet und ohne klare Konzeption²¹⁶. Dies kann nicht allein daraus erklärt werden, daß es von späterer Hand aus zunächst zwei Werken, einem zum römischen und einem zum kanonischen Recht, zusammengefügt worden ist²¹⁷. Albericus verspricht im Vorwort zunächst ein Dic-

²⁰⁸ SAVIGNY V, p. 508.

²⁰⁹ Ausg.: Francofurti 1612. Das Werk ist nach den Titeln der Dekretalen geordnet und enthält zu jedem Titel eine Sammlung kurzer Rechtsfragen mit Nachweis der einschlägigen Stellen aus Dekret und Dekretalen angegeben. Vgl. auch SCHULTE II, p. 153.

²¹⁰ Vgl. dazu MARTIN GRABMANN, Methoden und Hilfsmittel des Aristotelesstudiums im Mittelalter, München 1939.

²¹¹ Vgl. SCHULTE II, p. 478, 485 ss.

²¹² Vgl. oben A I 3.

²¹³ Die Tatsache allein, daß die Bearbeitungen zum Bestandteil des bearbeiteten Werkes werden, kann für ihre typologische Einordnung nach der hier verfolgten Methode nicht ausschlaggebend sein. — Natürlich lassen sich Register zu Kommentaren, Traktatsammlungen usw. unterscheiden.

²¹⁴ Das Entstehen von Repertorien aus einer exegetischen Arbeitsweise wird auch deutlich an der Entstehung des Repertorium des Durantis: dessen Fragen sind aus den Glossen und dem Apparat des Innocenz (IV) gezogen. Vgl. Proömium und SCHULTE II, p. 153.

²¹⁵ Ausg.: Lugduni 1539. Das Werk wird von Albericus selbst „Alphabetum iuris civilis“ genannt. Vgl. dazu N. 218.

²¹⁶ Zutr. SAVIGNY VI, p. 132.

²¹⁷ Vgl. dazu die Vorrede des (ungenannten) Bearbeiters.

tionarium im heutigen Sinn, d.h. Worterklärungen²¹⁸. Das Werk enthält aber zugleich auch Stichworte mit bloßen Quellennachweisen²¹⁹ und schließlich allgemeine Rechtssätze²²⁰ — *nota* und *argumenta* — z.T. mit Erläuterungen ohne Niveau.

Als weiteres Beispiel gegen Ende der Kommentatorenzeit sei das nach 1471 entstandene Repertorium des Bertachinus Firmanis hervorgehoben²²¹. Es ist besser gearbeitet als das Werk des Albericus, freilich auch viel umfangreicher, und kann auf zahlreichen Vorgängern aufbauen²²². In einer Art Lexikon wird hier das gesamte gemeine Recht behandelt. Das Werk enthält in seinen Erläuterungen von der Präposition A bis zu Zoroastes, dem Erfinder der Magie, auch allerlei Nichtjuristisches. Es begnügt sich nicht mit Stichworten, sondern bringt meist ganze Rechtsregeln und -sätze, auch Fragen, mit Nachweisen und Erläuterungen.

Derartige Werke zeigen eindrucksvoll die Tendenz, die ganze Rechtswissenschaft in verallgemeinernde Rechtsregeln und Argumente zu bringen. Dadurch wurde der Stoff von seiner Grundlage, den Quellentexten, in gewisser Weise abgelöst. Aber man unterließ den zweiten Schritt, ihn in ein neues, selbstgeschaffenes System zu bringen. Das simple, in mancher Hinsicht aber praktikable alphabetische Register entsprach eher der geistigen Gestalt einer Jurisprudenz, die man als eine weitausgefächerte und komplizierte Topik bezeichnen kann.

B.

Wir wenden uns nunmehr der Frage zu, wie weit sich der Prozeß der Ausbreitung der gelehrten Rechte in Europa, der sich während der Kommentatorenzeit vollzieht, in bestimmten Literaturformen ausdrückt. Sowohl das Eindringen des gelehrten Rechts von der Universität aus in die *Praxis* als auch seine *territoriale* Ausbreitung haben bestimmte Literaturtypen mit sich gebracht oder gefördert. Dabei kann man die folgenden Gruppen unterscheiden: (I) Praktikerliteratur zum gemeinen Recht; (II) Vulgarliteratur

²¹⁸ Proömium: „... de significatione verborum per modum alphabeti tractare de verbis ambiguis peregrinis et plura significata habentibus.“

²¹⁹ Als beliebiges Beispiel vgl. op. cit. das Stichwort *duplex ratio*.

²²⁰ Vgl. op. cit.: *Impugnare non dicitur qui ius suum tenetur*; *Ignotus aliquando accipitur non paciscendo*.

²²¹ Ausg.: Lugduni 1539. Zu Bertachinus (1448—1497) vgl. auch SCHULTE II, p. 349.

²²² SCHULTE I, c.

zum gemeinen Recht; (III) Aufzeichnungen des Partikularrechts, die vom gemeinen Recht beeinflußt sind (Rechtsbücher); (IV) gelehrte Literatur zum Partikularrecht.

I. Praktikerliteratur zum gemeinen Recht

Der Einfluß des gelehrten Rechts auf die Praxis spiegelt sich nicht nur in den Konsilien. Vielmehr gibt es eine speziell für den praktisch tätigen Juristen geschriebene Literatur. Sie betrifft hauptsächlich zwei Sachgebiete: Prozeß und Notariat.

1. Prozeßliteratur

In der speziellen Prozeßliteratur kommt nicht nur frühzeitig ein rechtswissenschaftliches Interesse an der summierenden Darstellung eines unübersichtlichen Rechtsgebietes zum Ausdruck²²³, sondern bald auch das Interesse der Rechtspraxis. Manche Prozeßdarstellungen sind ausdrücklich im Hinblick auf das Bedürfnis nach praktischen Anleitungen geschrieben, so z.B. die *Summa introductoria advocatorum* des Bonaguida²²⁴. Innerhalb der Prozeßliteratur bilden sich nun besondere Typen derartiger praktischer Anleitungen heraus, insbesondere Formularsammlungen, wie sie auch Buch IV des *Speculum iudiciale* enthält. So entstanden in der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts die Werke des Roffredus über die *libelli iuris civilis* und *libelli iuris canonici*²²⁵. Aus der Kommentatorenliteratur seien die Anfang des 14. Jahrhunderts in Montpellier entstandene *Practica aurea* (Liber libellorum) des Petrus Jacobi genannt²²⁶ sowie die ein Jahrhundert später geschriebene *Practica nova judicialis* des Petrus de Ferrariis²²⁷; diese enthält eine Sammlung von Libellformeln, die jeweils ausführlich kommentiert werden. — Ebenfalls für die Praxis ist die Exceptionenliteratur bestimmt. Als Beispiel sei der Mitte des 13. Jahrhunderts entstandene *Libellus fugitivus* des Nepos de

²²³ Vgl. dazu oben A III 2 und N. 190.

²²⁴ SAVIGNY V, p. 507. Vgl. auch zum *Libellus instructionis advocatorum* des Jacobus Balduini SAVIGNY V, p. 112.

²²⁵ SAVIGNY V 199—207.

²²⁶ Vgl. SAVIGNY VI, p. 37 s; MEIJERS, *Etudes* III p. 205 s, zu dessen Nachweisen noch nachzutragen ist: PAUL FOURNIER, *Bibl. de l'Ecole des Chartes*. Paris 1937, 221—233; 1938, 72—92.

²²⁷ Ausg.: Francoforti ad M. 1581; allg. Nachw. bei SAVIGNY, VI, p. 486; SCHULTE II, p. 294.

Montealbano genannt²²⁸, der nach seinen eigenen Worten zum Nutzen der Armen und Schwachen²²⁹ eine Zusammenstellung aller Verteidigungsmöglichkeiten im Prozeß geben will und in 25 Artikeln eine Anzahl von *exceptiones* erläutert.

Unter formalen Gesichtspunkten ist diese Literatur von geringerem Interesse. Formular- und Beispielsammlungen werden zusammengestellt und z. T. in Kommentartechnik erläutert oder mit Traktaten verbunden. Die Bedeutung dieser Literatur war jedoch außerordentlich groß. Dies zeigt sich in der starken Verbreitung dieser Werke in Europa²³⁰ und in zahlreichen nachahmenden Werken. Dafür seien die folgenden Beispiele genannt: Anleitungen für den Kläger mit Libellformeln sind die gegen 1263 in Kastilien entstandene berühmte Margarita de los Pleitos des Fernando Martinez de Zamora²³¹, aus der deutschen Literatur die sog. Summa Hermannina (um 1410), ein aus der Practica des Petrus Jacobi ausgeschriebenes Werk²³², sowie der sog. Klagspiegel aus der gleichen Zeit²³³. Zur Exceptionenliteratur gehört das aus dem Liber fugitivus des Nepos de Montealbano abgeschriebene Defensorium des Gerardus Monachus²³⁴. Umfassende Sammlungen von Abhandlungen und Formularen zum Prozeß enthalten das Speculum abbreviatum des Johannes de Stynna (um 1333), das auf dem Speculum iudiciale basiert²³⁵, und Ulrich Tenglers Laienspiegel (um 1500), das nach dem gleichen Vorbild gearbeitet ist²³⁶.

²²⁸ SAVIGNY V, p. 502. Ausg.: Tract. Univ. Iur. Vol. III/2 fol. 105v-122r.

²²⁹ Proömium: *Idcirco ego Nepos de Montealbano pauperibus et minoribus compatiens . . . Arma, id est exceptiones reorum . . . proposui componendum*.

²³⁰ Vgl. für Deutschland HELMUT COING, Römisches Recht in Deutschland, Mailand 1964 (IRMAE V, 6), 201 ss; für Spanien JOSÉ MARIA FONT RIUS, La Recepcion del Derecho romano en la Peninsula Iberica durante la Edad Media, in Recueil de Mémoires et Travaux Montpellier VI (1967), p. 85 ss (91s).

²³¹ Text bei JOAQUIN CERDA, La „Margarita de los Pleitos“ de Fernando Martinez de Zamora, AHDE XX (1950) 634 ss (679—727); vgl. auch CERDA l. c. p. 655 ss zu den möglichen Quellen und Vorbildern des Werkes.

²³² Summa de libellis formandis; dazu COING l. c. p. 204.

²³³ Vgl. RODERICH STINTZING, Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland, Leipzig 1867 (Neudruck Aalen 1959), p. 337—410; COING, p. 206 s.

²³⁴ STINTZING l. c. p. 279—287; SCHULTE II, p. 314—316; COING, p. 203. Entstanden ist das Werk in der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts.

²³⁵ STINTZING, p. 229 s; THEODOR MÜTHER, Zur Geschichte des Römisch-canonischen Prozesses in Deutschland, Rostock 1872, p. 1—31; COING, p. 202.

²³⁶ STINTZING, p. 411—450; COING, p. 207 s.

2. Notariatsliteratur

Die Notariatsliteratur beruht auf der Entwicklung der *Ars notaria* aus der *Ars dictaminis* und deren Anwendung auf juristische Gegenstände²³⁷. Das Hauptinteresse richtet sich hier auf die Ausarbeitung und Sammlung der richtigen Formulare, erst in zweiter Linie auf die theoretische Klärung ihres juristischen Gehaltes. Die im 13. Jahrhundert entstandene klassische Literatur dieses Faches, die Werke von Rolandinus Passagerii, Salathiele und Petrus de Unzola, weist diese Merkmale auf²³⁸. Die *Summa artis notariae* des Rolandinus²³⁹ enthält in 10 Kapiteln Formulare für Vertrag, Testament und Gerichtsverhandlungen sowie Ausführungen über Abschriften und die Erneuerung von Urkunden. Theoretische Erläuterungen finden sich zu den Vertragsformularen nicht; Rolandinus hat sie im *Tractatus de notulis* geliefert. — Hinsichtlich der großen Verbreitung und Nachahmung dieser Werke gilt das gleiche wie für die praktischen Prozeßschriften²⁴⁰.

II. Vulgarliteratur zum gemeinen Recht

In den Ländern, die erst verhältnismäßig spät Anschluß an die Rechtswissenschaft fanden und erst spät eigene Rechtsfakultäten erhielten, wie z. B. Deutschland, wurden einführende Werke zum gelehrten Recht geschrieben. So entstand z. B. in der Mitte des 15. Jahrhunderts der *Modus legendi*, eine Art Anleitung zur Lektüre der Rechtsquellen²⁴¹. Auch sonstige vereinfachende Darstellungen zum gelehrten Recht kann man in gewisser Weise hier einordnen. Charakteristische Beispiele solcher Darstellungen finden sich als *casus* und als Titelsomme. So entstehen gegen Ende des 15. Jahrhunderts in Deutschland die *Casus breves* des Johannes de Turnhout zum *Corpus Iuris Civilis*, die ähnlich den Summarien²⁴² eine knappe Information über den

²³⁷ Vgl. A. ANSELMi, *Le Scuole di Notariato in Italia*, Viterbo 1926, iv, vii.

²³⁸ Allg. zu diesen Schriftstellern SAVIGNY V, p. 539 ss; 534 ss; 549 ss.

²³⁹ Ausg.: Lugduni 1559.

²⁴⁰ Vgl. für Deutschland STINTZING, p. 317 ss; COING, p. 159 ss. Speziell zum *Tractatus notariatus*, der wahrscheinlich im 15. Jahrhundert in Deutschland entstanden ist und vor allem den *Tractatus de notulis* des Rolandinus auswertet, EMIL SECKEL, *Beiträge zur Geschichte beider Rechte im Mittelalter I*, Tübingen 1898, p. 496 N. 44 und COING, p. 205. Für Spanien vgl. R. NÚÑEZ LAGOS, *El documento medieval y Rolandino*, Madrid 1951; FONT RIUS, l. c. (n. 229) p. 92.

²⁴¹ Das Werk erklärt die Einteilung der Rechtsquellen, erläutert wichtige Begriffe und gibt zum Schluß Register von Abkürzungen; vgl. COING, p. 163 s.

²⁴² Vgl. oben A I 3.

Inhalt der einzelnen Titel und *leges* geben; der Autor stützt sich dabei auf die Werke des Jacobus de Belvisio, Bartolus und Baldus²⁴³. — Zur Gruppe der Titelsummen, welche nach der Titelfolge eine dem Quellentext nahe, knappe Darstellung der einzelnen Materien geben wollen, gehört z.B. das Werk ‚Expositiones sive declarationes titulorum utriusque iuris‘ des Sifridus Synema aus dem Ende des 15. Jahrhunderts²⁴⁴ und ein ähnliches Werk des Sebastian Brant²⁴⁵.

Besonderes Interesse als Form einführender Literatur fanden alphabetische Rechtsenzyklopädien und verwandte Werke (*Flores*, *Repertorium*, *Vocabularius*). Zu dieser Gruppe gehört aus der deutschen Literatur²⁴⁶ die schon Ende des 13. Jahrhunderts entstandene *Tabula utriusque iuris* des Johann v. Erfurt²⁴⁷, das *Introductorium* des Hermann v. Schildesche aus der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts²⁴⁸ und der *Vocabularius utriusque iuris* des Jodocus (um 1452)²⁴⁹. Auch die *Flores utriusque iuris* des Lütticher Juristen Jean de Hocsem (gest. 1348) gehören zu dieser Literatur²⁵⁰. — Aus dem Ende der Epoche ist das *iuris civilis Lexicon* (1506) des angesehenen spanischen Grammatikers und Lexikographen Aelius Antonius Nebrissensis hervorzuheben²⁵¹. Es handelt sich um ein kleineres Werk ohne großen juristischen Wert, in dem in alphabetischer Reihenfolge Wörter der Rechtsquellen eher vom philologischen als vom juristischen Standpunkt aus erläutert werden. Der große Erfolg des Werkes zeigt sich in seinen zahlreichen Auflagen²⁵².

²⁴³ STINTZING, p. 64—67.

²⁴⁴ STINTZING, p. 47 ss; COING, p. 172.

²⁴⁵ STINTZING p. 455; COING, p. 172.

²⁴⁶ Vgl. allg. STINTZING, p. 121 ss; vor allem aber SECKEL op. cit.

²⁴⁷ Geschrieben in 1. Fassung um 1285, in 2. vor 1311; vgl. B. P. KURTSCHIED, Die *Tabula utriusque iuris* des Johann v. Erfurt, in: Franziskan. Studien I (1914) 269—290; COING, p. 165 s.

²⁴⁸ Vgl. SECKEL l. c. (N, 239) p. 129—221; zu den darauf aufbauenden Werken vgl. ders. l. c. p. 220—280; Überblick bei COING, p. 167—169.

²⁴⁹ SECKEL p. 3—69; COING p. 169 s.

²⁵⁰ Entstanden 1341. — R. FEENSTRA, Les *Flores utriusque iuris* de Jean Hocsem et leur édition au XVe siècle, TRG 31 (1963) 486—519.

²⁵¹ Ausg.: Paris 1510 (?); zur Datierung vgl. ANTONIO PALAU Y DULCET, *Manual del Libro Hispanoamericano X*, Barcelona 1957, p. 485. Die von mir benutzte Ausgabe ist damit älter als die, welche SAVIGNY VI, p. 454 als Erstausgabe vermutete (1527).

²⁵² Vgl. die Nachweise bei PALAU Y DULCET, l. c.

III. Rechtsbücher

In der Zeit der Ausbreitung der gelehrten Rechte entstanden zahlreiche private Aufzeichnungen des partikularen Gewohnheitsrechts (Rechtsbücher), in denen sich der Einfluß der gelehrten Rechte auswirkt. Die Rechtsbücher stehen auf der — im Mittelalter oft sehr unscharfen — Grenzlinie zwischen Rechtsquelle und Rechtsliteratur. Manche von ihnen tragen von Anfang an halboffiziellen Charakter oder erlangen sehr rasch den Charakter einer allgemein anerkannten Rechtsquelle²⁵³. Eine Literaturübersicht ohne ihre Erwähnung wäre jedoch unvollständig²⁵⁴. Der Form nach kann man die Rechtsbücher als ‚Summen‘ i. S. von umfassenden und (meist nach Titeln) gegliederten Gesamtdarstellungen des Rechts bezeichnen.

Bei einer Reihe wichtiger Rechtsbücher ist allerdings der romanistische und kanonistische Einfluß nicht sehr stark und in seiner Herkunft und Wirkungsweise nur schwer fixierbar. Zu dieser Gruppe gehören vor allem die deutschen Rechtsbücher Sachsenspiegel, Schwabenspiegel und das sog. Kleine Kaiserrecht, die im einzelnen zunehmende romanistisch-kanonistische Spuren aufweisen²⁵⁵. Hier sind auch Stadtrechtsbücher zu nennen, die etwas jünger sind und in denen der Einfluß des gelehrten Rechts deutlichere Spuren hinterlassen hat. So enthält z. B. das Eisenacher Rechtsbuch aus dem Ende des 14. Jahrhunderts eine Reihe von Artikeln in Form von *quaestiones*; in seiner jüngeren Bearbeitung enthält es Hinweise auf den Codex und Johannes Andreae²⁵⁶. — Ebenfalls zur Gruppe der Rechtsbücher mit geringeren romanistischen Einflüssen gehört das berühmte Werk Beaumanoirs über die Coutumes de Beauvaisis (1280—1283)²⁵⁷. Für die Titelfolge der 70 Kapitel, in die das Werk eingeteilt ist, hat man ohne sicheren Erfolg Vorbilder in den römischen Quellen und in Werken der gelehrten Literatur nachzuweisen

²⁵³ Dies gilt z. B. für italienische *consuetudines* und viele spanische *fueros*; vgl. zu ersteren ENGELMANN, Wiedergeburt, p. 81—83, zu letzteren allg. ALFONSO GARCIA-GALLO, *Manual de Historia del Derecho Español* I, 3. Aufl. Madrid 1967, p. 181s.

²⁵⁴ Die Abgrenzung ist i. E. schwierig; i. F. werden auch halboffizielle oder offizielle Rechtssammlungen erwähnt, z. B. das später als Gesetz beschlossene *Tripartitum*.

²⁵⁵ Vgl. den Überblick bei COING p. 108—113 m. Nachw.

²⁵⁶ COING p. 114 s.

²⁵⁷ Das Werk enthält einige spätere Zusätze des Verfassers selbst. — Ausg.: Philippe de Beaumanoir, *Coutumes de Beauvaisis*, ed. AM. SALMON, Paris, vol. I 1899, vol. II 1900. P. VAN WETTER, *Le droit romain et Beaumanoir*, *Mélanges Fitting* II, Montpellier 1907, hat eine größere Anzahl — z. T. undeutlicher — Parallelen des Rechtsbuchs zum römischen Recht zusammengestellt. Vgl. aber auch P. PETOT, *RHDFE* 37 (1960) 412—429.

versucht²⁵⁸. Auch die Anhaltspunkte im Text sind zu schwach, als daß man daraus auf Rechtsstudien des Verfassers in Orléans oder Montpellier schließen könnte, wie dies versucht worden ist²⁵⁹. Im wesentlichen unbeeinflusst vom römisch-kanonischen Recht sind die flandrischen Aufzeichnungen des Gewohnheitsrechts des 13. bis 15. Jahrhunderts²⁶⁰. Deutliche Spuren der Frührezeption zeigen dagegen zahlreiche städtische *Fueros* in Spanien schon im ausgehenden 12. und frühen 13. Jahrhundert. Diese (z. T. offiziellen oder halboffiziellen) Aufzeichnungen des geltenden Gewohnheitsrechts, in denen das einheimische Recht gegenüber dem sich ausbreitenden gelehrten Recht fixiert und bewahrt werden sollte, wurde oft gelehrten Juristen übertragen, die sich der ihnen vertrauten Kategorien und Darstellungsformen bedienten und Lücken des Partikularrechts i. S. des gelehrten Rechts ausfüllten^{260a}.

In einer anderen Gruppe von Rechtsbüchern ist der Einfluß der gelehrten Rechte stark und führt zu einer Synthese dieses Rechts mit dem Partikularrecht. Hier ist zunächst Bracton's berühmtes Werk „*De legibus et consuetudinibus Angliae*“ zu nennen, eine groß angelegte, umfassende, wenngleich unvollendete Summe des englischen Rechts aus der Mitte des 13. Jahrhunderts, in der sich der Einfluß des römischen Rechts nicht nur formal im Aufbau der Titel, in der Terminologie und Technik (*definitiones, distinctiones, divisiones, quaestiones*) geltend macht, sondern auch materiell in der Entlehnung und Einarbeitung von Sätzen des *Corpus Iuris* und der Lehre wirksam wird²⁶¹. — Etwa zur gleichen Zeit entstanden in Orléans *Li Livres de*

²⁵⁸ Vgl. zur älteren Diskussion die Nachw. bei SALMON, *Introduction* p. xvii s. Nicht überzeugend auch WETTER, l. c. p. 536 s.

²⁵⁹ So RODOLPHE DARESTE, *Beaumanoir et le droit romain*, NRHD 26 (1902) 760 s. DARESTE räumt ein, daß keine biographischen Anhaltspunkte dafür vorhanden sind.

²⁶⁰ Vgl. den Überblick bei RAOUL C. VAN CAENEGEM, *Le Droit Romain en Belgique* (IRMAE V, 5 b), Mailand 1966, p. 37—40 (z. B. Leenrechten van Vlaanderen aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts, *Jurisdictionen van Vlaanderen* aus der Mitte des 15. Jahrhunderts).

^{260a} Vgl. A. OTERO VARELA, *El Código López Ferreiro*, AHDE XXIX (1959) 579 ss; zustimmend FONT-RIUS l. c. (n. 230) p. 100.

²⁶¹ Krit. Edition des Textes von GEORGE E. WOODBINE, Bracton, *De legibus et consuetudinibus Angliae* (New Haven Conn., London, Oxford), vol. II 1922, vol. III 1940, vol. IV 1942; vgl. aus der umfangreichen Sekundärlit. allg. W. S. HOLDSWORTH, *A History of English Law* II, 3. Aufl. 1923, p. 236—286; PERCY H. WINFIELD, *The Chief Sources of English Legal History*, New York 1925, p. 60s, p. 258—262. Die Beurteilung der romanistischen Kenntnisse Bractons und der Anteil des römischen Rechts an seinem Hauptwerk sind sehr umstritten; krit. vor allem FREDERIC WILLIAM MAITLAND (gegen H. MAINE) in: Bracton and Azo, London 1895, p. xiv, xviii, xx; ein starker romanistischer Einfluß auf

Jostice et de Plet²⁶² und die Etablissements de Saint Louis²⁶³. Beide enthalten auf ältere Quellen gestützte Sammlungen von Gewohnheitsrecht sowie königliches Recht²⁶⁴ und verwerten römisches und kanonisches Recht. Offenbar wirkt sich darin der Einfluß der Rechtsfakultät von Orléans aus²⁶⁵. Die Verwertung des gelehrten Rechts geschieht einmal durch das Einschleusen von Textstücken aus den Quellen, zum andern dadurch, daß bestimmte Sätze des Gewohnheitsrechts mit Quellenstellen des römischen und kanonischen Rechts belegt werden. Die erste, gröbere Technik der Harmonisierung der verschiedenen Rechtsquellen ist überwiegend in den Livres de Jostice et de Plet anzutreffen, die zweite, intensivere Methode der Integration eher in den Etablissements de Saint Louis²⁶⁶; dort finden sich zahlreiche genaue Quellenzitate²⁶⁷. Die Etablissements wurden in ganz Frankreich verbreitet und erlangten hohes Ansehen²⁶⁸; damit wurden sie zugleich zu einem Medium für die Verbreitung des gelehrten Rechts^{268a}.

Aus der gleichen Zeit ist aus Spanien z. B. der *Llibre de los Costums de Tortosa* zu nennen (1279), in katalanisch verfaßt²⁶⁹. Der Autor schöpft aus

Form und wiss. Methode des Werks wird heute allg. anerkannt; vgl. WINFIELD l. c. p. 61 und die dort zit. Einzeluntersuchungen von WOODBINE (Yale Law Journal 31, 827—847) und PAUL VINOGRADOFF (Yale Law Journal 32, 751—756), sowie S. E. THORNE, *Bracton on the Laws and Customs of England I*, Cambridge (Mass.) 1968, translator's introduction p. xxxii ss, der umfangreiche formale und materielle Einflüsse des römischen Rechts hervorhebt.

²⁶² Die Edition von RAPETTI (1850) war mir nicht zugänglich. Kurze Analyse des Werkes bei MEIJERS, *Etudes III*, p. 56—58.

²⁶³ Text und Analyse: PAUL VIOLET, *Les Etablissements de Saint Louis*, vol. I—IV, Paris 1881—86. — Das Werk ist vor 1273 vollendet; VIOLET I, p. 85.

²⁶⁴ Gewohnheitsrecht: Die Etablissements, ungleich in zwei Bücher geteilt (175 und 38 Kapitel), basieren im 1. Buch weitgehend auf einer Coutume von Touraine-Anjou, im 2. Buch auf einer Coutume von Orléans; VIOLET I p. 5—85. Der Text der Vorlagen ist z. T. bei VIOLET III ediert. — Königliches Recht: Die Livres enthalten Entscheidungen der curia regis (*L'Ostel le Roi*); MEIJERS, *Etudes III* p. 58. Sowohl in den Livres wie in den Etablissements wird in den Anfangskapiteln u. a. eine königliche Ordonnanz gegen den gerichtlichen Zweikampf aufgenommen; VIOLET I, p. 5—8; 85.

²⁶⁵ Die Verfasser sind nach dem Niveau ihrer Kenntnisse aber wohl nicht unter den dortigen Rechtslehrern zu suchen, sondern möglicherweise clerici regis; vgl. MEIJERS l. c. p. 58.

²⁶⁶ VIOLET I p. 83 s.

²⁶⁷ Vgl. als beliebiges Beispiel: Lib. I Kap. 127; dort ist u. a. C 1.4.8 und C 1.3.10 zitiert.

²⁶⁸ Vgl. VIOLET I p. 280 ss.

^{268a} Aus späterer Zeit ist die um 1400 entstandene *Somme rural* des Jean Bouteiller zu nennen, die aus Gerichtsentscheidungen und Coutumes verschiedener franz. Gebiete sowie aus römischem Recht gearbeitet ist.

²⁶⁹ BIENVENIDO OLIVER, *Historia del Derecho en Cataluna, Mallorca y Valencia. Código de las Costumbres de Tortosa IV*, Madrid 1881.

Lo Codi oder direkt aus dem Codex²⁷⁰. Ebenfalls unter starkem Einfluß der gelehrten Rechte steht die für die schottische Rechtsentwicklung wichtige Aufzeichnung schottischen Rechts „Regiam Majestatem“ aus dem Beginn des 14. Jahrhunderts²⁷¹. — Als letztes Beispiel dieser Gruppe von Rechtsbüchern sei aus einer späteren Zeit das Tripartitum des Stephan Werböczy genannt, das Ende des 15. Jahrhunderts zunächst als private Aufzeichnung des geltenden ungarischen Gewohnheitsrechts entstand und für Jahrhunderte die ungarische Rechtsentwicklung bestimmt hat²⁷². Im Haupttext finden sich spärliche Entlehnungen aus dem römischen Recht und etwas zahlreichere und deutlichere Einflüsse des kanonischen Rechts. Der 16 Titel umfassende Prolog des Werkes ist jedoch ganz vom römischen und kanonischen Recht geprägt²⁷³.

IV. Gelehrte Literatur zum partikularen Recht

Das Recht, das die Legisten an den Universitäten wissenschaftlich erarbeiteten, war zunächst nicht das in der Praxis geltende Recht. Die notwendige Auseinandersetzung der Legisten mit den geltenden partikularen Rechten fällt ihrem Schwerpunkt nach in die Kommentatorenzeit und die ihr folgenden Jahrhunderte. Sie wurde wissenschaftlich einmal im Rahmen der Literatur zum gelehrten Recht geführt, nämlich durch eine spezielle Rechtsquellen- und Interpretationslehre und durch die Erörterung zahlreicher Fälle der Rechtspraxis. Zum andern entstand eine spezielle gelehrte Literatur zum Partikularrecht, die zum Instrument der Assimilierung des partikularen Rechts und seiner Harmonisierung mit dem gemeinen Recht wurde. Naturgemäß vollzog sich dieser Vorgang in Italien selbst besonders früh²⁷⁴ und zwar mit dem weitreichenden Erfolg, daß ein Teil des nichtrömischen

²⁷⁰ FONT-RIUS l. c. p. 95 m. Nachw.

²⁷¹ Ausg. (Englischer Text): Edinburgh 1609; Lit.: PETER STEIN, Influence of Roman Law on the Law of Scotland, The Juridical Review (Edinburgh) 8(1963) 205(207s).

²⁷² Vgl. GYÖRGY BONIS, Einflüsse des römischen Rechts in Ungarn (IRMAE V, 10), Mailand 1964, p. 68—72. — Werböczy legte sein Werk 1514 dem Reichstag vor. Es wurde angenommen, der Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens jedoch hintertrieben.

²⁷³ Über die vom Verfasser verwendete gelehrte Literatur besteht jedoch keine letzte Gewißheit; BONIS p. 70s.

²⁷⁴ Bereits in der Glossatorenzeit. Vgl. z. B. zu Äußerungen der Glossatoren zum Feudalrecht MEIJERS, Etudes III, p. 261 ss (= TRG 13, 1934, 129—149). Zur Bedeutung der neapolitaner Juristen des 13. Jahrhunderts für die legistische Bearbeitung des Partikularrechts MEIJERS, Juris Interpretes, Introduzione.

Rechts, nämlich Lombarda und Libri feudorum, den Quellen des *ius commune* schließlich zugerechnet wurde²⁷⁵.

Gelehrte Literatur zum einheimischen Recht ist jedoch Bestandteil der Rechtsliteratur aller Länder, in denen sich der Einfluß des gelehrten Rechtes geltend macht. Man kann bei dieser Literatur drei Gruppen unterscheiden: (1) Differentienliteratur, welche die Unterschiede zwischen römischem Recht und Partikularrecht zum Gegenstand hat; (2) gelehrte monographische Literatur zum Partikularrecht in den verschiedensten Formen; (3) exegetische Literatur, also Glossierungen und Kommentierungen des Partikularrechts.

1. Differentienliteratur

Die bewußte Gegenüberstellung von Unterschieden zwischen dem römischen Recht und dem Partikularrecht findet sich in vielen gelehrten Werken zum Partikularrecht²⁷⁶. Daneben gibt es Werke, deren Hauptzweck die Sammlung und Darstellung dieser Unterschiede ist²⁷⁷. Hier ist etwa der Kommentar des Andreas de Barulo zur Lombarda zu nennen, bekannt unter der Bezeichnung „*Differentiae inter ius Romanorum et Longobardorum*“²⁷⁸ und nachgeahmt von Blasius de Morcone²⁷⁹. Andreas de Barulo gibt in 39 Titeln knappe Erläuterungen zu den wichtigsten Unterschieden beider Rechte. — In der spanischen Literatur gibt es in späterer Zeit eine Reihe derartiger Differentienwerke, z. B. von Bautista Villalobos über die Unterschiede von kastilischem und gemeinem Recht²⁸⁰ und — darauf aufbauend — ein entsprechendes Werk von Joannes Martinez de Olano²⁸¹.

²⁷⁵ Vgl. oben N. 10. — Die Libri feudorum wurden von Hugolinus als 10 collatio dem Volumen Anfang des 13. Jahrhunderts eingefügt; SAVIGNY III, §§ 193, 194; V, § 24.

²⁷⁶ z. B. in der Langenbeck'schen Glosse zum Hamburger Stadtrecht; dazu i. F. unter 3.

²⁷⁷ Gleiches gilt für das Verhältnis von römischem und kanonischem Recht; vgl. etwa den Tractatus de differentiis inter ius canonicum et civile, der von der Überlieferung — wohl zu Unrecht — Bartolus zugeschrieben wurde; vgl. VAN DE KAMP, p. 81; MEIJERS, *Etudes* III, p. 287; CALASSO, Bartolo l. c. p. 654; JEAN PORTEMER, Bartole et les differences entre de droit romain et le droit canonique, in: Bartolo (N. 31) II, p. 401—412.

²⁷⁸ Ausg.: Venetiis 1537 im Anhang zu Carolus de Tocco; Neudruck: *Leges Longobardorum cum argutissimis glossis Caroli de Tocco*, ed. GUIDO ASTUTI, Turin 1964. Entstanden ist das Werk wohl in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts; vgl. SAVIGNY V, p. 411 ss. — Allg. zu Autor und Werk vgl. ASTUTI l. c. p. 9 N. 8 m. Nachw.; CALASSO, Medio Evo I, p. 553.

²⁷⁹ CALASSO l. c.

²⁸⁰ Überblick bei ALFONSO GARCIA-GALLO, *Manual de Historia del Derecho Español* I, 3. Aufl. Madrid 1967, p. 400.

²⁸¹ Ausg.: Burgis 1575. Aus späterer Zeit ist das Kontroversenwerk des José Vela zu nennen; Ausg.: Granatae 1638.

2. Gelehrte Monographien zum Partikularrecht

Gelehrte Darstellungen des einheimischen Rechts entstehen insbesondere in Form von Prozeßrechtswerken für die Praxis. Der Einfluß des gelehrten Rechts wirkt sich dabei z. T. eher in der Methode und formalen Gestaltung als im Inhalt aus. Aus der deutschen Literatur ist vor allem der von Johann von Buch um 1335 verfaßte *Richtsteig Landrechts* (*Processus iudicii*) hervorzuheben. Die Verbindung der Darstellung des Rechtsgangs mit der Beschreibung der einzelnen Klagen und jeweiligen Einreden folgt dem Vorbild der Libell- und Exceptionenliteratur²⁸². Aus der französischen Literatur ist der *Stilus curiae Parlamenti* zu nennen, den Guillaume Dubreuil, avocat am Parlament von Paris, um 1330 verfaßt hat²⁸³. Das Werk zeigt einen stärkeren Einfluß des gelehrten Rechts und enthält Zitate aus den römischen Quellen; Dumoulin, in dessen Werken es veröffentlicht ist, hat es mit Anmerkungen versehen²⁸⁴. — Entsprechende spanische Literatur wie die Werke von Jacobo de las Leyes (*Flores del Derecho*, *Doctrinal de las leyes*, *Nueve tiempos de los pleitos*)²⁸⁵ und die bereits erwähnte Margarita de los Pleitos des Martinez de Zamora²⁸⁶ sind inhaltlich weitgehend durch das gemeine Recht geprägt.

3. Exegetische Literatur zum Partikularrecht

Die exegetische Literatur zum Partikularrecht ist die umfänglichste und wichtigste Form der gelehrten Literatur zum Partikularrecht. Sie erlebt ihre erste Blüte in den Arbeiten der neapolitanischen Juristen. Hier sind zunächst die Werke zum Gesetzbuch Friedrich II zu nennen, die Glossen von Andreas de Barulo²⁸⁷, Bartolomeus de Capua²⁸⁸, die *Glossa ordinaria* des Marinus de Caramanico²⁸⁹ aus dem 13. Jahrhundert und die *Lectura* des Andreas de

²⁸² COING I. c. p. 182.

²⁸³ Kurze Beschreibung bei C. GINHOULIAC, *Cours élémentaire d'histoire générale du droit français*, Paris 1884, p. 617. Ed.: AUBERT, F., Guillaume du Breuil, Paris 1909.

²⁸⁴ *Opera omnia*, Paris 1681, vol. II p. 409 ss.

²⁸⁵ Vgl. R. DE URENA y A. BONILLA, *Obras del maestro Jacobo de las Leyes*, Madrid, 1924; kurzer Überblick bei GARCIA-GALLO, *Cursos de Historia del Derecho Español*, 5. Aufl. Madrid 1950, p. 277.

²⁸⁶ Vgl. oben B I 1 (N. 231).

²⁸⁷ Andreas Bonello da Barletta; vgl. allg. CALASSO, *Medio Evo* I, p. 549; MEIJERS, *Juris Interpretes*, *Introduzione* p. XXI.

²⁸⁸ MEIJERS I. c.

²⁸⁹ MEIJERS, I. c.; CALASSO, I. c. p. 549 m. Nachw. Ed.: CERVONTIUS, Neapel 1773.

Isernia aus dem Beginn des 14. Jahrhunderts²⁹⁰. Der Natur nach²⁹¹ gehören auch die Anfang des 13. Jahrhunderts entstandene Glosse des Carolus de Tocco zur Lombarda²⁹² und die des Jacobus Columbi zu den Libri feudorum²⁹³ sowie der um 1300 entstandene Kommentar des Andreas de Isernia zu dieser Literatur²⁹⁴.

Aus anderen europäischen Ländern können hier nur einige wichtige Beispiele ausgewählt werden. Für Deutschland ist vor allem die Anfang des 14. Jahrhunderts entstandene Glosse des Johann v. Buch zum Sachsenspiegel²⁹⁵ hervorzuheben sowie aus dem Ende des folgenden Jahrhunderts die Langenbeck'sche Glosse zum Hamburger Stadtrecht²⁹⁶. Die Buch'sche Glosse ist mit ihren Zusammenstellungen von Parallelstellen und ihren Textharmonisierungen durch Distinktionen in legistischer Technik gearbeitet. Sätze des Sachsenspiegels werden z. T. durch Beifügung von römischen und kanonischen Quellen gedeutet²⁹⁷. Insgesamt erreicht die Arbeit nicht das Niveau gleichzeitiger italienischer Werke. Besser gearbeitet und symptomatisch für den Fortschritt der deutschen Jurisprudenz ist die jüngere Langenbeck'sche Glosse. Langenbeck stützt seine Kommentierung sowohl auf das glossierte Sachsenspiegelrecht wie auf die gelehrten Rechte. Er bringt kritische Gegenüberstellungen von Stadtrecht und römischem Recht und zitiert einzelne Legisten und Kanonisten²⁹⁸.

In Frankreich finden wir gelehrte Erläuterungen zum Partikularrecht z. B. in Glossierungen zu den Etablissements de Saint Louis²⁹⁹. Aus der spanischen Literatur ist etwa aus Katalanien der Kommentar von J. Marquilles zu den Usatici Barchinoniae zu nennen³⁰⁰, aus Kastilien z. B. die Glossierungen des Fuero Real (1252/53) durch Vicente Arias de Balboa und Alfonso

²⁹⁰ Entstanden nach 1305. — LUIGI PALUMBO, Andrea d'Isernia, Neapel 1886, insbes. p. 111 ss.

²⁹¹ Theoretisch gehören die folgenden Werke zur Literatur zum gemeinen Recht.

²⁹² Ausg.: Venetiis 1537; Neudruck von ASTUTI l. c. (N. 278). Entstanden ist das Werk nach 1207, wahrscheinlich nach 1215; ASTUTI p. 19 N. 20.

²⁹³ Ebenfalls Anfang des 13. Jahrhunderts. Vgl. allg. SAVIGNY V p. 89 ss; CALASSO, Medio Evo I, p. 555.

²⁹⁴ PALUMBO l. c. (N. 290) p. 109s.

²⁹⁵ Ausg.: Augsburg 1516.

²⁹⁶ J. M. LAPPENBERG, Hamburgische Rechtsaltertümer I, Hamburg 1845.

²⁹⁷ Vgl. COING, p. 178 s.

²⁹⁸ COING, p. 187 s.

²⁹⁹ z. B. Glossen in Poitou aus dem Beginn des 14. Jahrhunderts; VIOLET I, p. 322.

³⁰⁰ Ausg.: Barcelona 1505.

Diaz de Montalvo³⁰¹ sowie der Siete Partidas (1256—1265) durch den letzteren und später Gregorio Lopez³⁰². Schließlich sei der Kommentar des Joannes Lopez de Palacios Rubios zu den Leyes de Toro (1502) hervorgehoben³⁰³. Er ist 1518 geschrieben, also am Ende der hier betrachteten Epoche, und zeugt von dem hohen wissenschaftlichen Niveau des spanischen gelehrten Juristen dieser Zeit. Jedes einzelne Gesetz ist kommentiert, die Kommentierung jeweils in Absätze gegliedert und wie ein Traktat gearbeitet. Die Glosse, Cinus, Bartolus, Baldus und kanonistische Literatur sind reichlich zitiert³⁰⁴. Bemerkenswert ist, daß die Leyes de Toro ausdrücklich frühere Zitiergesetze über die Bezugnahme auf römische Quellen und bestimmte Lehrautoritäten wie Bartolus aufheben³⁰⁵. Dies hindert nicht im mindesten die romanistische Kommentierung dieses Gesetzes. Die Technik des Legisten und Kanonisten war in dieser Zeit zur Arbeitsweise des Juristen schlechthin geworden.

Mit diesen Beispielen soll unser Versuch eines Überblicks über die juristische Literatur der Kommentatorenzeit schließen. Eine Zusammenfassung in Form genereller Urteile wird nicht angestrebt. Denn es erscheint als der verlässlichere Weg, die verwickelten historischen Zusammenhänge und größeren Entwicklungslinien mittelbar, anhand des historischen Details, zu betrachten. Ich hoffe, daß sich in diesem Sinn die Gruppierung und Analyse einzelner Literaturtypen als ein geeignetes Verfahren erwiesen hat, die Arbeitsweise der Kommentatoren zu charakterisieren und die Ausbreitung des gelehrten Rechts in Europa in dieser Epoche nachzuzeichnen.

³⁰¹ JOAQUIN CERDA RUIZ-FUNES, Las glosas de Arias de Balboa al Fuero Real de Castilla, AHDE 21 (1951/52) 731—1141; Für die Glossen des Diaz de Montalvo zum Fuero Real benutzte Ausg.: Madrid 1781; allg. vgl. GARCIA-GALLO, Manual I p. 388, 394, 400.

³⁰² Ausgaben: Diaz de Montalvo, Lyon 1550; Gregorio Lopez de Tovar, Salamanca 1565

³⁰³ Ausg.: Lugduni 1576. Zu weiteren Kommentaren zu den Leyes de Toro vgl. GARCIA GALLO, l. c. p. 400.

³⁰⁴ Vgl. z. B. die Kommentierung zu lex I—III.

³⁰⁵ Vgl. lex I dieses Gesetzes und allg. FONT-RUIJ I. c. p. 102.